S 33 BA 94/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 BA 94/19
Datum	13.09.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 219/19
Datum	22.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 13.09.2019 geÃ¤ndert und die Klage abgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach Â§ 7a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers in der Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung in seiner TÃ¤tigkeit als Kommentator/Sprecher der Sendung â□□P.â□□.

Die Beigeladene zu 1) (im Folgenden: B.) produziert Programme fÃ¼r den deutschsprachigen TV- und Streamingmarkt. Der KlÃ¤ger ist Schauspieler, Autor, Musiker, HÃ¶rspiel-, Synchron- und Off-Sprecher (vgl. die Angaben auf Wikipedia unter https://de.wikipedia.org/wiki/ Q._(Schauspieler)).

B. schloss mit der F. GmbH im MÃ¤rz 2018 einen Produktionsvertrag (im Folgenden: PV) zur Produktion der 19. Staffel des Formats â□□P.â□□. Gegenstand waren 129 Folgen, die jeweils in WochenblÃ¶cken von fÃ¼nf bzw. vier Tagen mit einer FolgenlÃ¤nge von netto 46-50 Minuten erstellt werden sollten. Die vertraglichen Regelungen, in denen B. als â□□Produzentâ□□ bezeichnet wird, lauten auszugsweise wie folgt:

1.2.

Der Herstellungsplan (Anlage 1) wird zum Vertragsbestandteil.

1.4.

Der Inhalt der Produktionen ergibt sich aus dem Basiskonzept der Sendung und den Absprachen mit der F.-Redaktion. F. wird hierzu einen redaktionellen und produktionsverantwortlichen Ansprechpartner von F. benennen, der bei der Aufzeichnung der Produktionen ggf. anwesend sein wird. Der Produzent wird F. rechtzeitig Ã¼ber die Planung/Disposition der Aufzeichnungen informieren.

2.1.

Die Produktion erfolgt in Abstimmung mit F. und wird vom Produzenten in dessen kÃ¼nstlerischer Verantwortung hergestellt. F. behÃ¤lt sich das Recht vor, im Rahmen des jeweils zwischen den Vertragspartnern festgelegten Basiskonzeptes gestalterischen Einfluss auf die Produktion, insbesondere auf ihre Form und ihren Inhalt, zu nehmen.

2.2

Ansonsten ist der Produzent fÃ¼r die Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung der Produktion in kÃ¼nstlerischer, organisatorischer und rechtlicher Hinsicht verantwortlich.

4.4

Als zugrundeliegendes Format definieren die Parteien die Gesamtheit der in der Produktionsfibel aufgefÃ¼hrten Elemente, die durch besondere Kombinationen und Formgebung zu einer einheitlichen Programmidee verbunden sind. â□¦ Die Produktionsfibel wird als Anlage B Vertragsbestandteil.

8.1.

F. Ã¼berprÃ¼ft die QualitÃ¤t der Produktion in vollem Umfang in redaktioneller und technischer Hinsicht. Die Konzeption und die Elemente der Sendung werden mit F. frÃ¼hzeitig abgestimmtâ□¦

Allgemeine Bedingungen zum Produktionsvertrag

Â§ 1 Abstimmung mit F.

Die Produktion erfolgt in Abstimmung mit F.. F. behÃ¤lt sich das Recht vor, in jedem Stadium der ProduktionsdurchfÃ¼hrung gestalterischen Einfluss auf die Produktion, insbesondere auf ihre Form und ihren Inhalt zu nehmen.

Am 16.07.2018 schloss B. mit dem KlÃ¤ger (nachtrÃ¤glich) einen als Werkvertrag bezeichneten Vertrag Ã¼ber die TÃ¤tigkeit als â□□Sprecher bzw. Kommentator mit moderierenden Elementen im Rahmen der 19. Staffel der Produktion â□□P.â□□ (AT)â□□. Der Vertrag (im Folgenden: KV) trat zum 02.05.2018 in Kraft und war bis spÃ¤testens 30.11.2018 befristet (Â§Â 13 Nr. 1 KV). Die VergÃ¼tung wurde mit 600 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Folge bei voraussichtlich ca. 129 Folgen mit einer LauflÃ¤nge von ca. 50 Minuten je Folge festgelegt. Im Falle eines â□□ der B. mÃ¶glichen â□□ Verzichts auf die Leistung des KlÃ¤gers erhielt dieser fÃ¼r bereits terminlich vereinbarte Vertonungen eine anteilig nach den ZeitrÃ¤umen der Absage bemessene VergÃ¼tung (Â§ 6 Nr. 7 KV). Die Ablieferung des Werks der genannten Kommentierung sollte gemÃ¤Ã□ einvernehmlicher Abstimmung, spÃ¤testens jedoch am 30.11.2018 erfolgen (vgl. Â§ 1 KV). Der Vertrag, in dem der KlÃ¤ger als â□□der Vertragspartnerâ□□ und die 19. Staffel als â□□die Produktionâ□□ bezeichnet wird, enthÃ¤lt (unter Ersetzung des Namens der Beigeladenen zu 1. mit B) auszugsweise folgende weitere Regelungen:

Â§ 2:

1. â□¦ Bei der Erbringung seiner Leistungen wird der Vertragspartner die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen erfÃ¼llen.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Werk sach- und fachgerecht anzufertigen und qualitativ hochwertige Ergebnisse abzuliefern. Er wird im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit bis zur Abnahme des Werkes sÃ¤mtliche von B oder von ihr hierzu ermÃ¤chtigten Dritten aufgrund der Produktionserfordernisse fÃ¼r erforderlich oder nÃ¼tzlich gehaltenen Vorgaben und WÃ¼nsche berÃ¼cksichtigen und ggf. in das Werk einflieÃ□en lassen. Der Umfang der gewÃ¼nschten Nachbesserungen darf nicht unangemessen sein.

3. Der Vertragspartner unterliegt bei der DurchfÃ¼hrung der Ã¼bertragenen TÃ¤tigkeiten, der Gestaltung der Arbeitszeit sowie der Bestimmung des Arbeitsorts keinerlei Weisungen von B. Eine Eingliederung in die betriebliche Organisation von B. findet nicht statt. Die nach vorheriger Abstimmung vereinbarten Termine werden die Parteien einhalten und der Vertragspartner wird die TÃ¤tigkeiten â□□ soweit die Produktionserfordernisse dies erfordern â□□ an den zuvor abgestimmten Orten durchfÃ¼hren. Hierbei besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darÃ¼ber, dass der Vertragspartner das Werk nach vorheriger Abstimmung entsprechend der technischen Vorgaben auch in einem Tonstudio des Vertragspartners oder in einem von dem Vertragspartner hierfÃ¼r eigens angemieteten Tonstudio erstellen kann. Lediglich klarstellend wird festgehalten, dass insoweit beim Vertragspartner anfallende Kosten â□¦ vollumfÃ¤nglich vom Vertragspartner zu tragen und mithin dessen wirtschaftliches Risiko sind. â□¦ Auf Wunsch von B. wird der Vertragspartner

nach vorheriger terminlicher Abstimmung zum Zwecke der Textabstimmung an gemeinsamen Besprechungen teilnehmen.

4. Lediglich klarstellend wird festgehalten, dass die Weisungsfreiheit bzgl. der DurchfÃ¼hrung der TÃ¤tigkeit insbesondere auch die Art und Weise des Kommentierens â¦ bspw. auch die Art der Betonung sowie die konkreten Formulierungen betrifft.

Â§ 3

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Lieferung des Werkes spÃ¤testens bis zu dem jeweils vorab vereinbarten Ablieferungstermin. Den Ablieferungstermin fÃ¼r eventuelle NachbesserungswÃ¼nsche teilt B. dem Vertragspartner jeweils gesondert mit.

â¦

4. B ist berechtigt, den Ablieferungstermin zu verschieben, sofern dies aus produktionsspezifischen GrÃ¼nden notwendig ist, insbesondere wenn und soweit der Starttermin fÃ¼r die Produktion ebenfalls nach hinten verschoben wird. Der Vertragspartner ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, B. eventuelle Sperrtermine (Termine, an denen der Vertragspartner verhindert ist) bezogen auf einen Zeitraum von 4 Wochen nach dem ursprÃ¼nglich vereinbarten Ablieferungstermin unverzÃ¼glich mitzuteilen, sofern die MÃ¶glichkeit besteht, dass hierdurch die rechtzeitige Fertigstellung des Werkes beeintrÃ¤chtigt wird.

Â§ 13

6. Der Produktionsvertrag mit dem auftraggebenden Sender bildet die Grundlage des Vertrages zwischen B. und dem Vertragspartner.

BezÃ¼glich der weiteren Einzelheiten wird auf die VertrÃ¤ge samt AnhÃ¤ngen Bezug genommen.

Am 30.05.2018 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Feststellung seines versicherungsrechtlichen Status gem. Â§ 7a SGB IV. Er sei bei B als Moderator/Kommentator (Sprecher) fÃ¼r die Sendung â□□P.â□□ tÃ¤tig, wobei ihm eine dem Format entsprechende interpretatorische Gestaltungsfreiheit zukomme. Eine Regie finde nicht statt. Termine wÃ¼rden nach beiderseitiger Abstimmung getroffen. Eine Vorgabe bezÃ¼glich des TÃ¤tigkeitsortes bestehe nicht, ebenso wenig eine Einbindung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers. Er werbe auf einer Homepage fÃ¼r sich, gestalte die Preise individuell, werde durch eine KÃ¼nstleragentur vertreten und nutze eigene Betriebsmittel (AufnahmegerÃ¤te u.s.w.).

ErgÃ¤nzend Ã¼bersandte der KlÃ¤ger eine Jahresbeitragsrechnung der KÃ¼nstlersozialkasse (S.) fÃ¼r das Jahr 2017 und ein Schreiben der S. vom 13.08.2018, in dem diese eine Versicherungspflicht gemÃ¤Ã□ Â§ 1

KÃ¼nstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung bestÃ¤tigte. Das Schreiben enthielt weiter den Hinweis, dass eine sozialversicherungsrechtliche Ãberprüfung neuer Auftraggeber (in seinem Fall der B) durch die S. nicht erfolge.

Die Beklagte forderte Unterlagen und Angaben sowohl vom KlÃ¤ger als auch von B. an.

Der KlÃ¤ger erlÃ¤uterte mit Schreiben vom 24.09.2018, dass die Zeiteinteilung in Abstimmung mit dem DispositionsbÃ¼ro der B. erfolge. Er gebe hierbei feste Sperrtermine vor. Eine Zusammenarbeit finde vor Ort bei der Vertonung statt, um eventuelle, die Produktion betreffende Fragen mit dem Producer klÃ¤ren zu kÃ¶nnen. Der Producer sei fÃ¼r die inhaltliche Stimmigkeit der jeweiligen Sendungsfolge zustÃ¤ndig. Anwesend seien neben diesem auch der Tontechniker und der Autor. Es handele sich bei seiner TÃ¤tigkeit nicht um eine Moderation im klassischen Sinn, die zum Teil frei improvisierend erbracht werde. Die sprachliche Gestaltung der vorgegebenen Texte liege aber in seinem freien kÃ¼nstlerischen Ermessen, sofern dies nicht dezidiert den inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Sendung widerspreche. Eine kÃ¼nstlerische Regie finde nicht statt. Vielmehr habe er die MÃ¶glichkeit und das Recht, das Skript ggf. seinem Sprachstil anzupassen und entsprechend umzuformulieren. Die Leistungserbringung sei an ihn persÃ¶nlich gebunden, der Einsatz von HilfskrÃ¤ften erfolge nicht. Ein Mischpult, die Aufnahme-Anlage sowie eine Tonkabine stelle B durch Anmietung bei der Firma X. zur VerfÃ¼gung. Die dortige Vertonung betrage ca. 5-10 Stunden pro Block, die Vorbereitung in seiner GeschÃ¤ftswohnung ca. 2 Stunden pro Block.

B. die am 26.09.2018 gleichfalls einen Statusfeststellungsantrag gem. Â§ 7a SGB IV stellte, bestÃ¤tigte die Angaben des KlÃ¤gers in einem Schreiben vom 25.09.2018 im Wesentlichen. Der KlÃ¤ger sei jedoch nicht als Moderator, sondern als Sprecher/Kommentator beauftragt. Absprachen oder Abstimmungen hinsichtlich der Sprecherleistungen erfolgten nicht, sofern nicht das Sendungsformat betroffen werde. Die inhaltliche und kreative Umsetzung sowie Interpretation der Texte sei dem KlÃ¤ger allein Ã¼berlassen. Er habe auch die MÃ¶glichkeit, die Texte des Autors seinem Sprachstil anzupassen. Entsprechend gebe er der Sendung u.a. durch seine Sprachgestaltung und ironisch prÃ¤gnante Betonung einen eigenen Charakter. Durch seine Stimme, sein Spiel mit der Intonation und insbesondere durch die Art und Weise der Sprache habe er somit einen nicht unwesentlichen programmgestaltenden Einfluss auf den Inhalt der Sendung. Die Leistung habe er persÃ¶nlich zu erbringen. Die fertig vertonte Sendung werde durch den Sender abgenommen.

FÃ¼r seine ab dem 02.05.2018 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit stellte der KlÃ¤ger B. ab dem 29.07.2018 jeweils blockbezogene Rechnungen, die diese beglich.

Die Beklagte hÃ¶rte den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 04.10.2018 zur von ihr vorgesehenen Feststellung von Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung an.

B ergÃ¤nzte hierauf ihren Vortrag mit Schreiben vom 31.10.2018 und gab an, dass es sich bei der Produktion â□□P.â□□ nicht um eine Sendereihe im klassischen Sinn, sondern um eine Koch-Dokumentation handele, die aus in sich abgeschlossenen BlÃ¶cken mit je 5 Folgen bestehe. Gleichbleibende Elemente seien der Wochen- und Kochrhythmus, d.h. die Sendungsstruktur und das Punktevergabesystem. In jedem Block trÃ¤ten jedoch neue Kandidaten an, deren Charaktere die jeweiligen Sendungen maÃ□geblich prÃ¤gten. Ein Indiz fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ergebe sich nicht. Dass der KlÃ¤ger die Leistung persÃ¶nlich erbringe, liege in der Natur der Sache. Gerade aufgrund seiner individuellen Stimme und seinem Wiedererkennungswert in der Sendung sei seine Person zur Kommentierung gewÃ¼nscht. Warum die pauschale VergÃ¼tung statt einer fÃ¼r Angestellte stundenweisen Bezahlung gegen eine SelbststÃ¤ndigkeit sprÃ¤che, erschlieÃ□e sich ihr nicht. Auch die Anwesenheit des Redakteurs bei der Vertonung diene nicht als Indiz fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung. Auf diese kÃ¶nne man im Grunde auch verzichten, sehe sie allerdings als vorgezogene Abnahme fÃ¼r wirtschaftlich sinnvoll an. Darauf, dass die Vertonung in den von ihr angemieteten RÃ¤umlichkeiten der X. erfolge, habe man sich im Rahmen der Vertragsverhandlungen als wirtschaftlich gÃ¼nstigere Variante gegenÃ¼ber einer eigenen Vertonung durch den KlÃ¤ger geeinigt. Auch dies zeige ihn als einen gleichberechtigten Verhandlungspartner. Soweit die Texte zwar durch Autoren erstellt wÃ¼rden, kÃ¶nne der KlÃ¤ger diese jedoch komplett seinem Sprachstil anpassen.

Mit Schreiben vom 05.11.2018 ergÃ¤nzte der KlÃ¤ger, dass jede Woche ein in sich geschlossenes Werk entstehe, das unabhÃ¤ngig von den weiteren Folgen angesehen werden kÃ¶nne. Entsprechend mÃ¼sse er sich auf jeweils verÃ¤nderte Gegebenheiten einstellen. Dass er fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit keinen Ersatz stellen kÃ¶nne, sei Ausdruck seiner Alleinstellung; seine Stimme sei die â□□trade markâ□□ der Sendung, die B. einkaufe. Insoweit sei seine Leistung nicht mit einer angestellten TÃ¤tigkeit vergleichbar, bei der der Angestellte z.B. im Krankheitsfall ohne Weiteres ersetzt werden kÃ¶nne. Hier liege ja auch ein unternehmerisches Risiko fÃ¼r ihn. Bei den Manuskripten fÃ¼r die Vertonung von â□□P.â□□ handele es sich um textliche Vorgaben, die er nach eigenem Ermessen, natÃ¼rlich im Rahmen des Sendeformats, umgestalten kÃ¶nne. Seine MÃ¶glichkeiten zur TextverÃ¤nderung gingen Ã¼ber eine kÃ¼nstlerische Interpretation hinaus. Sie erstreckten sich auch auf Formulierungen und nicht selten inhaltliche Aspekte. Er kÃ¶nne die Texte auch selbst verfassen, dies lasse der Werkvertrag offen.

Mit Schreiben vom 22.10.2018 beantragte der KlÃ¤ger den spÃ¤teren Beginn der Versicherungspflicht und Ã¼bersandte u.a. einen Nachweis Ã¼ber eine private Rentenversicherung.

Die Beklagte stellte das Vorliegen von Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitslosenfÃ¶rderung seit dem 16.11.2018 bis voraussichtlich 30.11.2018 mit Bescheid vom 13.11.2018 fest. Nach GesamtwÃ¼rdigung aller zur Beurteilung der TÃ¤tigkeit relevanten Tatsachen Ã¼berwÃ¶gen die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechenden Merkmale (regelmÃ¤Ã□ige wÃ¶chentliche Ausstrahlung der Produktion, persÃ¶nliche

Leistungserbringung, pauschale VergÃ¼tung pro Folge, Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Auftraggebers, Nutzung der vom Auftraggeber zur VerfÃ¼gung gestellten benÃ¶tigten Arbeitsmittel sowie vom Autor vorgegebener Texte) gegenÃ¼ber den Merkmalen fÃ¼r eine selbstständige TÃ¤tigkeit (Vertonungstag und -zeit in Absprache mit dem KlÃ¤ger, kreative Umsetzung sowie Interpretation der Texte in kÃ¼nstlerischer Freiheit). Hinsichtlich der AusfÃ¼hrung der Leistung unterliege der KlÃ¤ger den EinschrÃ¤nkungen durch die Bestimmungen sowie Formatvorgaben des Senders und damit einem Weisungs- und Direktionsrecht. Auch die GestaltungsmÃ¶glichkeit der Arbeitszeit sei faktisch durch die Festlegung von Einsatzterminen und durch die Sendezeiten begrenzt. Da er auf die Nutzung der zur VerfÃ¼gung gestellten Arbeitsmittel angewiesen sei, liege auch eine Bindung hinsichtlich des Arbeitsortes vor. Nach Annahme des Auftrages kÃ¶nne er weder Arbeitsort noch Arbeitszeit frei gestalten. Unerheblich sei dabei, dass sich einzelne UmstÃ¤nde aus der Natur der Sache ergeben wÃ¼rden. SchlieÃlich liege keine journalistisch-schÃ¶pferische TÃ¤tigkeit vor. Ausschlaggebend sei in jedem Fall die Vorstellung des Auftraggebers, an die sich der Kommentator halten mÃ¼sse. Die kÃ¼nstlerischen GestaltungsmÃ¶glichkeiten seien somit begrenzt. Die Versicherungspflicht beginne hier mit dem 16.11.2018 als dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung, da die Voraussetzungen des Â§ 7a Abs. 6 S. 1 SGB IV vorlÃ¤gen. In der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung bestehe Versicherungsfreiheit.

Gegen den Bescheid erhob der KlÃ¤ger am 03.12.2018 Widerspruch. Die Entscheidung der Beklagten sei fehlerhaft, da sie die fÃ¼r eine selbstständige TÃ¤tigkeit sprechenden Merkmale nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt habe. Dies betreffe insbesondere den kÃ¼nstlerisch-schÃ¶pferischen Anteil seiner TÃ¤tigkeit in Hinsicht auf Regie und Mit-Autorenschaft, das unternehmerische Risiko hinsichtlich der kÃ¼nstlerischen Alleinstellung sowie freigehaltener Termine und die fehlende Einbindung in die betrieblichen AblÃ¤ufe der B. Der ihm vorgelegte Text unterliege wie vereinbart seinem Redigierungsrecht und kÃ¶nne von ihm weitgehend freizÃ¼gig seinem Sprachstil und Formulierungsrhythmus angepasst werden. Es bestehe ein hoher Grad an Individualisierung und persÃ¶nlicher PrÃ¤gung, die weit Ã¼ber eine Ã¼bliche â□□Off-Vertonungâ□□ hinausgehe. Insoweit sei seine TÃ¤tigkeit mit einer Co-Autorenschaft zu vergleichen. Ein Beispiel fÃ¼r die formatprÃ¤gende AuÃenwirkung seiner TÃ¤tigkeit stelle der produktionsseitige Versuch im Jahr 2017 dar, seinen Anteil zurÃ¼ckzuschrauben. Diese Ã□nderung habe man nach Widerstand im Publikum wieder zurÃ¼ckgenommen. Innerhalb der Formatstruktur unterliege er keinerlei Weisungsrecht. Die Autoren schrieben ihm â□□in den Mundâ□□, d.h. dass sie weisungsgebunden stets in seinem Stil zu formulieren hÃ¤tten. Insofern habe eine nicht zu trennende Verzahnung zwischen den Autoren und ihm stattgefunden. Hierdurch sei er in der Lage, nicht einmal einen Blick auf das Skript zu werfen, sondern es unmittelbar einzusprechen, was in der Regel beim ersten Mal gelinge. Vorzunehmende Ã□nderungen am Textstil bespreche er normalerweise mit den Autoren. Die Mitarbeiter der B wÃ¼rden kaum eingreifen.

B teilte zudem im Schreiben vom 16.01.2019 mit, dass der KlÃ¤ger die Vertonungstexte am Vertonungstag erhalte, da eine vorherige Versendung ohne

das Bildmaterial keinen Sinn ergebe. Dieser habe die MÃ¶glichkeit und auch das Recht, die Texte seinem Sprachstil und â□□rhythmus anzupassen sowie der zu seinem Charakter passenden Ausdrucksweise abzuÃ¤ndern, soweit dies dem Sendungsformat nicht widerspreche.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19.03.2019 zurÃ¼ck. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrte sie aus, dass der KlÃ¤ger, dessen kÃ¼nstlerische GestaltungsmÃ¶glichkeiten stark begrenzt gewesen seien, nicht als programmgestaltender Mitarbeiter angesehen werden kÃ¶nne. Hinsichtlich der AusfÃ¼hrung seiner TÃ¤tigkeit habe er den Weisungen des Auftraggebers beziehungsweise des Redakteurs unterlegen und sei insbesondere aufgrund der Arbeit im Team und der Bindung an die von B. gestellten ArbeitsgerÃ¤te (Tonstudio) in deren betriebliche Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen. Ein Unternehmerrisiko in dem von der Rechtsprechung verstandenen Sinn liege nicht vor.

Mit der am 17.04.2019 beim Sozialgericht (SG) KÃ¶ln erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger sein Begehren weiterverfolgt und seinen Vortrag aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und ergÃ¤nzt. Das Fehlen einer eigenen BetriebsstÃ¤tte sei bei TÃ¤tigkeiten, die Dienstleistungen zum Gegenstand hÃ¤tten, ebenso wie die Verpflichtung zur hÃ¶chstpersÃ¶nlichen Leistungserbringung nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kein Indiz fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung. Ebenso wenig sprÃ¤chen zwingende Bestimmungen von Ort und Zeit fÃ¼r eine AbhÃ¤ngigkeit. Vielmehr stelle ein hohes Honorar, das eine Eigenvorsorge zulasse, ein Indiz fÃ¼r eine SelbstÃ¤ndigkeit dar. Auch mÃ¼sse der Wille der Beteiligten, hier eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu vereinbaren, berÃ¼cksichtigt werden. Dem Vertrag kÃ¶nnten seine Verpflichtungen konkret entnommen werden, so dass es sich nicht um Weisungen handele. Er sei auch nicht zur Auftragsannahme verpflichtet gewesen.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 13.11.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.03.2019 aufzuheben und festzustellen, dass er in der Zeit vom 02.05.2018 bis zum 30.11.2018 fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Kommentator/Sprecher bei der Beigeladenen zu 1) bei der Produktion â□□P.â□□ nicht abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen ist und nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag.

Die Beklagte hat ihre Bescheide fÃ¼r zutreffend erachtet und beantragt,

Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat die angefochtenen Bescheide mit Urteil vom 13.09.2019 aufgehoben und dem Feststellungsantrag des KlÃ¤gers stattgegeben. Es Ã¼berwÃ¶gen die gegen eine BeschÃ¤ftigung sprechenden Merkmale. So sei dem KlÃ¤ger in dem mit B geschlossenen Vertrag die DurchfÃ¼hrung der TÃ¤tigkeit, die

Gestaltung der Arbeitszeit, die Bestimmung des Arbeitsortes und die Art und Weise der Kommentierung frei von Weisungen zugesichert worden (Â§ 2 Abs. 3 und Abs. 4 KV). AusdrÃ¼cklich habe man auch eine Eingliederung in die betriebliche Organisation der B ausgeschlossen (Â§ 2 Nr. 3 KV). Ferner finde sich in Â§ 6 Nr. 7 KV eine fÃ¼r BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse untypische EntschÃ¤digungsklausel. Auch die VergÃ¼tung mit 600 Euro pro Folge sei ein gewichtiges Indiz fÃ¼r eine selbstständige TÃ¤tigkeit. Dies entspreche nach dem vom KlÃ¤ger geschilderten durchschnittlichen Zeitaufwand einem Stundenlohn von 500 Euro, liege damit deutlich Ã¼ber dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigten und lasse Eigenvorsorge zu. Der Vertrag sei auch nicht in Widerspruch zu den getroffenen Vereinbarungen praktiziert worden. Soweit die Vertonung in den von B. angemieteten RÃ¤umen unter Anwesenheit ihres Mitarbeiters stattgefunden habe, lasse dies weder ein umfassendes Weisungsrecht noch eine mit einem Arbeitnehmer vergleichbare Einbindung in die Arbeitsorganisation der B. erkennen. Bei einer Mitwirkung an Film- oder Fernsehproduktionen ergebe sich wegen der mit der vertraglich vereinbarten Dienstleistung verbundenen Notwendigkeiten sowohl die zeitliche und Ã¶rtliche AbhÃ¤ngigkeit als auch eine gewisse Vorgabe der kÃ¼nstlerischen Darbietung aus der besonderen Eigenart der TÃ¤tigkeit. Es handele sich nicht um konkrete arbeitskraftbezogene Weisungen, sondern um Rahmenvorgaben, innerhalb derer die Ã¼bernommene Dienstleistung zu erbringen sei. Bei der Vertonung habe der KlÃ¤ger auch eigene Betriebsmittel genutzt und die RÃ¤ume seien nach seinen Vorgaben ausgestattet worden. Er habe nicht an Proben/Besprechungen mit anderen Mitarbeitern teilnehmen mÃ¼ssen und sei auch nicht an den Dreharbeiten oder dem Schnitt beteiligt gewesen. Der Stimme und Art seiner Kommentierung aus dem â□□Offâ□□ komme auch wegen des hohen Wiedererkennungswerts eine fÃ¼r die Produktion prÃ¤gende Funktion zu. Das Alleinstellungsmerkmal werde dadurch belegt, dass B. wÃ¤hrend der 14jÃ¤hrigen Laufzeit der Folgen keinen anderen Kommentator/Sprecher eingesetzt habe. Insoweit sei die Arbeit des KlÃ¤gers mit der eines Synchronsprechers oder eines OpernsÃ¤ngers vergleichbar, die zwar vorgefertigte Texte wiedergÃ¤ben, den StÃ¼cken aber allein durch ihre Stimme kÃ¼nstlerisch gestalterisch einen eigenen Charakter verliehen. Das Vorbringen der Beklagten, der KlÃ¤ger habe kein fÃ¼r eine SelbstständigkeitÃ¤ sprechendes Unternehmerrisiko getragen, fÃ¼hre zu keiner anderen Beurteilung, da reine Dienstleistungen wie auch hier typischerweise keine Investitionen erforderten. Schlie□lich belege auch die VergÃ¼tung pro vollstÃ¤ndig vertonter Folge als arbeitnehmeruntypisches Element die SelbstständigkeitÃ¤.

Gegen das ihr am 24.09.2019 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 14.10.2019 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung der Berufung hat sie ergÃ¤nzend angefÃ¼hrt, dass das Letztentscheidungsrecht dem Sender oblegen habe. Unerheblich sei die fehlende Beteiligung des KlÃ¤gers an den der Vertonung vorausgehenden Dreharbeiten oder dem Schnitt. Gleiches gelte fÃ¼r den Wiedererkennungswert der Stimme oder die Frage, ob die Vertonung eine fÃ¼r die Produktion der Sendung prÃ¤gende Rolle spiele. Ma□gebend sei vielmehr, dass der KlÃ¤ger einen vorgegebenen Text innerhalb einer fremden Betriebsorganisation eingesprochen habe. Dem vom SG mit einem Synchronsprecher gezogenen Vergleich kÃ¶nne zugestimmt werden. Diese habe das BSG jedoch als abhÃ¤ngig

beschÃ¤ftigt angesehen und ausgefÃ¼hrt, dass die kÃ¼nstlerische Freiheit der Einstufung als BeschÃ¤ftigte nicht entgegenstÃ¼nde. Die HonorarhÃ¶he sei nur eines von vielen in der GesamtwÃ¼rdigung zu berÃ¼cksichtigenden Indizien. Ihr komme als Ausdruck des Parteiwillens nur dann Bedeutung zu, wenn die Merkmale â anders als hier â gleichermaÃen fÃ¼r BeschÃ¤ftigung und SelbststÃ¤ndigkeit sprÃ¤chen. Â Â

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 13.09.2019 zu Ã¤ndern und die Klage abzuweisen.

Â Der KlÃ¤ger beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er ergÃ¤nzend an, dass Zeit und Ort der AuftragsdurchfÃ¼hrung vereinbart worden seien, was im Hinblick auf seine vielen anderen Auftraggeber nicht so einfach gewesen wÃ¤re. Er habe bei der Festlegung der Aufnahmetermine weitgehende Planungsfreiheit und auch die MÃ¶glichkeit gehabt, kurzfristig Termine umzulegen. Im Hinblick auf den von B. vorgegebenen Text sei zu berÃ¼cksichtigen, dass er diesen habe Ã¼bernehmen oder modifizieren kÃ¶nnen. Manchmal moniere er den Text aus innerlichen AnlÃ¤ssen, manchmal, weil dieser nicht zu seinem Timing passe. Er versuche auch seine innere Einstellung als Vegetarier in der Sendung unterzubringen, was allerdings nicht immer gelinge. Zu âfleischfreundlicheâ Texte Ã¤ndere er jedoch ab. Er wÃ¼rde insoweit auch eine Vertragsstrafe in Kauf nehmen und die Sendung nicht einsprechen. Es gebe im Text Passagen, die nicht vorformuliert seien; hier improvisiere er. Dass das Letztentscheidungsrecht bei einem Dritten gelegen habe, sei dabei nicht erstaunlich, weil auch bei jedem Werkvertrag Regelungen Ã¼ber die Abnahme des Werkes vereinbart wÃ¼rden. Seine prÃ¤gende Rolle sei fÃ¼r die Statusbeurteilung sehr wohl von Bedeutung. Die AusfÃ¼hrungen der Beklagten zu Synchronsprechern sei insofern richtig, als sich Gerichte damit auseinandergesetzt hÃ¤tten. Solche Entscheidungen betrÃ¤fen allerdings immer nur EinzelfÃ¤lle und nicht die gesamte Branche. Seine eigene TÃ¤tigkeit lasse sich mit Synchronsprechern auch nicht vergleichen, da diese viel engeren Vorgaben unterlÃ¤gen als er (so z.B. zu LippensynchronitÃ¤t, Take-LÃ¤nge und nachzuahmendem Tonfall des Original-Schauspielers). Auch die technischen Erfordernisse an den Aufnahmeort seien bei Synchronsprechern viel strikter als bei einer âP.â-Vertonung. Als ganz entscheidend mÃ¼sse berÃ¼cksichtigt werden, dass er quasi als er selbst auftrete und die TÃ¤tigkeit damit am ehesten mit der eines freien Rezitators oder eines Moderators vergleichbar wÃ¤re. Entgegen der Ansicht der Beklagten kÃ¶nne sehr wohl auf die HonorarhÃ¶he abgestellt werden, da bei ihm â anders als bei den vom BSG entschiedenen FÃ¤llen â nicht arbeitsteilig zusammengearbeitet worden sei. Im Ãbrigen habe sich wÃ¤hrend des Corona-Lockdowns gezeigt, wie wenig er praktisch in die ProduktionsablÃ¤ufe der B. eingebunden sei und in welch geringem MaÃ er einer gestalterischen Weisungsgebundenheit unterlegen habe. In dieser Zeit habe er fÃ¼nf Folgen der Sendung nur in Anwesenheit eines

Tontechnikers aufgenommen. Dass die anschlieÃende Endabnahme seiner Sprachgestaltung ohne Beanstandung erfolgt sei, zeige den hohen Grad seiner selbstständigen Verantwortung. Auch habe er an 4 Tagen in 2020 auf eigene Kosten ein Tonstudio angemietet und die Aufnahmesession von dort via Internet-Verbindung durchgefÃ¼hrt. Unter bestimmten Voraussetzungen wÃ¤re er sogar in der Lage, eine Vertonung gÃ¤nzlich als Home Recording aus seinem Arbeitszimmer durchzufÃ¼hren. Es kÃ¤me dann sozusagen zu einer Anlieferung von Tondateien an B.. Die Ã¼bliche Verfahrensweise der Vertonung bei der Firma X. unter Anwesenheit eines Mitarbeiters von B. erfolge â wie bereits dargelegt â lediglich aus GrÃ¼nden der Wirtschaftlichkeit und der VerkÃ¼rzung des Produktionsprozesses. Im Notfall, so habe Corona gezeigt, lasse sich diese Produktionsstruktur wieder auseinanderziehen. BerÃ¼cksichtigt werden mÃ¼sse weiter, dass das Finanzamt ihn 2020 als selbstständig eingestuft habe. SchlieÃlich mÃ¼sse die groÃe Bedeutung, die das BSG dem vertraglich fixierten Willen als Indiz beimesse, berÃ¼cksichtigt werden.

B., die keinen Antrag stellt, fÃ¼hrt unter BeifÃ¼gung einer vom KlÃ¤ger zu sprechenden Beispieltextvorlage ergÃ¤nzend aus, dass die Texte grundsÃ¤tzlich durchgehend formuliert worden seien. LÃ¼cken gÃ¤be es nur dort, wo der Texter nicht habe einschÃ¤tzen kÃ¶nne, ob die Stelle Text benÃ¶tige. Diese â nicht extra fÃ¼r den KlÃ¤ger freigelassenen â LÃ¼cken wÃ¼rden vor Ort von allen angesehen und ggf. mit einzelnen WÃ¶rtern oder kurzen SÃ¤tzen ergÃ¤nzt. WÃ¤hrend der laufenden Vertonung sei es in der Regel so, dass sich der anwesende Autor / die Autorin und ihr/e zustÃ¤ndige/r Mitarbeiter/in Notizen an Stellen des Textes machten, die ihnen â sei es aufgrund der sprachlichen Intonation oder aus inhaltlichen bzw. technischen GrÃ¼nden â nicht gefielen und am Ende eine Korrektur erfolge. Hier seien auch VorschlÃ¤ge des KlÃ¤gers Ã¼blich, die mit den genannten Personen abgestimmt wÃ¼rden.

Der Berichterstatter des Senats hat den KlÃ¤ger im ErÃ¶rterungstermin am 19.04.2023 zum Sachverhalt angehÃ¶rt. Â Auf das Protokoll wird insoweit verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der Verwaltungsakten der Beklagten, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG KÃ¶ln vom 13.09.2019 ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

I. Die Berufung der Beklagten, die keiner Zulassung bedurfte (Â§ 144 Sozialgerichtsgesetz â SGG), ist gem. Â§ 143 SGG statthaft. Sie ist form- und fristgemÃ¤Ã erhoben (Â§ 151 SGG).

II. Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet. Das SG hat der vom KlÃ¤ger erhobenen, auf die Feststellung einer â nicht abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungâ und von

Versicherungsfreiheit in der hier streitigen TÃ¤tigkeit gerichteten Anfechtungs- und Feststellungsklage (Â§Â§Â 54Â Abs.Â 1 Alt. 1,Â 55 Abs.Â 1 Nr.Â 1,Â 56 SGG) zu Unrecht stattgegeben.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 13.11.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.03.2019 (Â§ 95 SGG), mit dem diese die VersicherungsÂpflicht des KlÃ¤gers in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung hinsichtlich seiner TÃ¤tigkeit als Kommentator/Sprecher fÃ¼r B. bei der Produktion der 19. Staffel des Sendeformats â□□P.â□□ fÃ¼r den Zeitraum vom 16.11. bis 30.11.2018 festgestellt hat.

1. Die vom KlÃ¤ger (hiergegen) erhobene Klage ist nur teilweise zulÃ¤ssig.

a. Nicht zulÃ¤ssig ist die vom KlÃ¤ger erhobene Klage, soweit er mit ihr die Feststellung begehrt, im Zeitraum vom 02.05. bis 30.11.2018 bei B. â□□nicht abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigtâ□□ gewesen zu sein.

ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r die angefochtenen Bescheide ist Â§ 7a Abs. 1 S. 2 SGB IV (in der vom 05.04.2017 bis 31.03.2022 gÃ¼ltigen Fassung â□□ a.F.). Danach entscheidet auf Antrag eines Beteiligten gemÃ¤Ã□ Â§ 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV a.F. abweichend von Â§ 28h Abs. 2 SGB IV die Deutsche Rentenversicherung Bund, ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt. Einen entsprechenden Antrag haben der KlÃ¤ger am 30.05.2018 und B am 26.09.2018 gestellt. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung ermÃ¤chtigteÂ Â§Â 7a SGB IVÂ a.F. jedoch nicht zur bloÃ□en Elementenfeststellung einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung, sondern verpflichtete â□□ wie von der Beklagten hier vorgenommen â□□ zur Feststellung der Versicherungspflicht (vgl.Â BSG Urt. v. 04.09.2018 â□□ B 12 KR 11/17 R â□□ jurisÂ Rn. 12Â m.w.N., insb. Urt. v. 11.03.2009 â□□Â B 12 R 11/07 RÂ â□□ jurisÂ Rn. 17Â ff.). Die Ã□nderung des Â§Â 7a SGB IV zum 01.04.2022 (n.F.), wonach eine Entscheidung (seither) nicht mehr zur Versicherungspflicht, sondern zum Erwerbsstatus, d.h. zur Frage, ob bei einem AuftragsverhÃ¤ltnis eine BeschÃ¤ftigung oder eine selbstständige TÃ¤tigkeit vorliegt, beantragt werden kann, entfaltet keine prozessuale Wirkung auf den hier verwaltungsrechtlich noch nach Â§ 7a SGB IV a.F. abgeschlossenen Vorgang (vgl. ausfÃ¼hrlich Senatsurt. v. 14.12.2022 â□□ L 8 BA 159/19 â□□ juris Rn. 57 ff. m.w.N.; Senatsurt. v. 30.11.2022 â□□ L 8 R 597/17 â□□ juris Rn. 61 ff. m.w.N.; vgl. fÃ¼r TÃ¤tigkeiten, die â□□ wie die vorliegende â□□ jedenfalls vor dem 01.04.2022 beendet worden sind BSG Beschl. v. 15.06.2023 â□□ B 12 BA 6/23 B â□□ juris Rn. 9).

Soweit im Eingangssatz des streitigen Bescheides vom 13.11.2018 ausgefÃ¼hrt wird, die TÃ¤tigkeit sei nach PrÃ¼fung im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses erfolgt, sieht der Senat dies in Auslegung des Bescheides (Â§Â§ 133, 157 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch) nicht als (eigenstÃ¤ndige) auf das Setzen einer Rechtsfolge gerichtete Regelung im Sinn von Â§ 31 S. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â□□ SGB X an (vgl. BSG Urt. v. 13.03.2023 â□□ B 12 R 6/21 R â□□ juris Rn. 12; Urt. v. 26.02.2019 â□□ B 12 R 8/18 R â□□ juris Rn. 16). Vielmehr handelt es sich hier um einen (komprimiert einfÃ¼hrenden) Teil der BegrÃ¼ndung

des Bescheides fÃ¼r die (sich anschlieÃende) Feststellung der Versicherungspflicht. Die Formulierung des Bestehens einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung war daher nicht gesondert anfechtbar (vgl. BSG Urt. v. 19.10.2021 â B 12 R 1/21 R â juris Rn. 11 m.w.N.; Senatsbeschl. v. 10.04.2024 â L 8 BA 126/23 â juris Rn. 34) und die entsprechende (stattgebende) Feststellung im Urteil des SG unzulÃ¤ssig.

b. ZulÃ¤ssiger Gegenstand des Verfahrens ist die (ebenfalls vom KlÃ¤ger beantragte) Feststellung des Nichtbestehens von Versicherungspflicht, dies jedoch allein im Zeitraum von 16.11.2018 bis 30.11.2018 und nicht bereits ab 02.05.2018. Ausweislich der klaren Formulierung im streitigen Bescheid hat die Beklagte die Versicherungspflicht ausdrÃ¼cklich erst ab dem 16.11.2018 festgestellt. Der spÃ¤te(re) Beginn der Versicherungspflicht entsprach dabei dem klÃ¤gerischen Begehren in dem bei der Beklagten gestellten Antrag vom 22.10.2018. Die Klage ist vom KlÃ¤ger auf den Zeitraum bis zum 30.11.2018 und damit auf das Ende seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r B in der 19. Staffel des Sendeformats âP.â beschrÃ¤nkt worden.

Ungeachtet der Neuregelung desÂ Â§Â 7a SGB IVÂ zum 01.04.2022 ist die auf Feststellung des Bestehens bzw. Nichtbestehens von Versicherungspflicht gerichtete Klage (jedenfalls) in Verfahren wie hier, in denen die Antragstellung gem.Â Â§Â 7a SGB IVÂ vor dem 01.04.2022 erfolgt ist und der RentenversicherungstrÃ¤ger eine Entscheidung auch vor diesem Datum getroffen hat, weiterhin zulÃ¤ssig (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 16.03.2023 â L 8 R 997/17 â juris Rn. 31 m.w.N.).

2. Soweit die Klage zulÃ¤ssig ist, ist sie jedoch unbegrÃ¼ndet. Die Beklagte hat mit den angefochtenen Bescheiden zu Recht festgestellt, dass der KlÃ¤ger in seiner TÃ¤tigkeit als Kommentator/Sprecher fÃ¼r B. im Zeitraum vom 16.11.2018 bis 30.11.2018 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag. Entsprechend ist der KlÃ¤ger nicht gem. Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG beschwert. Die Bescheide sind sowohl formell (hierzu unter a.) als auch materiell (hierzu unter b.) rechtmÃ¤Ãig. Das Urteil des SG war somit aufzuheben.

a. Die von der Beklagten getroffene Statusentscheidung ist formell rechtmÃ¤Ãig. Insbesondere ist der KlÃ¤ger vor Erlass dieses ihn belastenden Bescheides mit Schreiben vom 04.10.2018 ordnungsgemÃ¤Ã angehÃ¶rt worden (Â§ 24 Abs. 1 SGB X). Die DurchfÃ¼hrung eines Statusfeststellungsverfahrens war auch nicht nach Â§ 7a Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 SGB IV ausgeschlossen, da weder die Einzugsstelle noch ein anderer VersicherungstrÃ¤ger im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer BeschÃ¤ftigung eingeleitet hatten.

b. Die angefochtenen Bescheide sind auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Der KlÃ¤ger unterlag im Zeitraum vom 16.11. bis 30.11.2018 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung.

aa. Der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind (Â§ 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch [SGB VI], Â§ 25 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch [SGB III]).

Der KlÃ¤ger erhielt von B fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Kommentator/Sprecher ein Arbeitsentgelt (Â§Â 14 SGB IV).

Er war auch bei B. beschÃ¤ftigt und nicht selbstÃ¤ndig tÃ¤tig. Fehlen wie hier gem. Â§ 77 SGG in Bindungswirkung erwachsene Feststellungen zum sozialversicherungsrechtlichen Status (dazu unter aaa.), beurteilt sich das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung nach Â§ 7 Abs. 1 SGB IV (dazu unter bbb.)

aaa. Eine (die Beklagte bindende) Entscheidung zur sozialversicherungsrechtlichen Bewertung des KlÃ¤gers bei der von ihm ausgeÃ¼bten streitigen TÃ¤tigkeit fÃ¼r B liegt nicht vor.

Eine solche Statusentscheidung lÃ¤sst sich insbesondere nicht dem von ihm vorgelegten Schreiben der S. vom 13.08.2018 entnehmen. So stellt ein Verfahren der KÃ¼nstlersozialversicherung Ã¼ber die Feststellung von Versicherungspflicht nach Â§ 8 Abs. 1 KSVG bereits kein Verfahren eines anderen VersicherungstrÃ¤gers zur Feststellung von BeschÃ¤ftigung im Sinne von Â§ 7a Abs. 1 S. 1 a.E. SGB IV dar, weil die S. weder Einzugsstelle noch â□□ein anderer VersicherungstrÃ¤gerâ□□ im Sinn dieser Vorschrift ist (vgl. BSG Urt. v. 12.12.2018 â□□ B 12 R 1/18 R â□□ juris Rn. 14 ff.; Senatsurt. v. 06.05.2015Â â□□ L 8 R 655/14Â â□□ juris Rn. 64 ff.). UnabhÃ¤ngig davon hat die S. im angefÃ¼hrten Schreiben aber auch ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass eine sozialversicherungsrechtliche Ã□berprÃ¼fung neuer Auftraggeber, namentlich auch der B, durch sie nicht erfolge, sondern dass dafÃ¼r die Beklagte zustÃ¤ndig sei.

bbb. Das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung beurteilt sich entsprechend nach Â§Â 7 Abs.Â 1 SGB IV. Hiernach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (SatzÂ 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (SatzÂ 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â□□ vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â□□ eingeschrÃ¤nkt und zur â□□funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ□□ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und

hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbstständigen TÃ¤tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (st. Rspr., vgl. etwa BSG Urt. v. 04.06.2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 14; Urt. v. 14.03.2018 â B 12 R 3/17 R â juris Rn. 12; zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und selbstständiger TÃ¤tigkeit vgl. BVerfG Beschl. v. 20.05.1996 â1 BvR 21/96 â juris Rn. 6Â ff.).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃstÃ¤be und Abgrenzungskriterien, die auch fÃ¼r TÃ¤tigkeiten im Bereich von Rundfunk, Film und Fernsehen gelten (hierzu unter (1)) ist der Senat zu der Ãberzeugung gelangt, dass der KlÃ¤ger in seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r B im streitigen Zeitraum beschÃ¤ftigt und nicht selbstständig tÃ¤tig war (hierzu unter (2)).

(1) Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von TÃ¤tigkeiten im Bereich Rundfunk, Film und Fernsehen unterliegt den â bereits genannten â allgemeinen Abgrenzungskriterien. Es ergeben sich insoweit keine grundsÃ¤tzlichen Modifikationen (vgl. z.B. Senatsurt. v. 30.11.2022 â L 8 R 597/17 â juris Rn. 74; Urt. v. 22.05.2019 â L 8 R 930/16 â juris Rn. 146; Urt. v. 17.12.2014 â L 8 R 463/11 â juris Rn. 92). Ohne Relevanz ist in diesem Zusammenhang, ob der KlÃ¤ger â wie er meint â programmgestaltend tÃ¤tig geworden ist, da die Unterscheidung zwischen programmgestaltender und nicht programmgestaltender TÃ¤tigkeit keinen Ausschlag fÃ¼r die Beurteilung der Frage gibt, ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt oder nicht (vgl. ausfÃ¼hrlich Senatsurt. v. 30.11.2022 â L 8 R 597/17 â juris Rn. 74 ff. m.w.N.). Programmgestaltende Mitarbeit kann sowohl im Rahmen von ArbeitsverhÃ¤ltnissen als auch auf selbstständiger Basis erbracht werden (vgl. Segebrecht in: jurisPK-SGB IV, 4. Aufl. 2021, Â§ 7 Rn. 214 f.).

(2) Die streitige TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r B. trÃ¤gt Ã¼berwiegend die Merkmale einer BeschÃ¤ftigung.

Zur Abgrenzung von BeschÃ¤ftigung und SelbstständigkeitÂ ist regelmÃ¤Ãig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ãnderungen erfolgt sind. SchlieÃlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prÃ¼fen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen Ã¼ber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbstständigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu ermitteln, ob besondere UmstÃ¤nde vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (st. Rspr., vgl. z.B.Â BSG Urt. v. 04.06.2019 â B 12 R 11/18 RÂ â jurisÂ Rn. 15; Senatsurt. v. 15.12.2021 â L 8 R 13/15 â juris Rn. 154; Urt. v. 23.11.2020 â L 8 BA 155/19 â juris Rn. 58).

Angesichts des Streitgegenstandes (Statusfeststellungsverfahren) ist zwar nur zu prÃ¼fen, ob ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gerade zwischen dem KlÃ¤ger und B vorlag. Der Antrag auf Statusfeststellung kann nach Â§ 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV (allein) durch die am AuftragsverhÃ¤ltnis Beteiligten gestellt werden. Nach der GesetzesbegrÃ¼ndung sind Beteiligte die Partner der Beziehungen, in deren Rahmen die zu beurteilende TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wird (BT-Drucks 14/1855 S. 7; vgl. auch Senatsurt. v. 30.11.2022 â L 8 R 597/17 â juris Rn. 86; Urt. v. 15.12.2021 â L 8 R 13/15 â juris Rn. 151). Der Antrag des KlÃ¤gers auf Statusfeststellung vom 30.05.2018 bezog sich konkret auf die von ihm fÃ¼r B ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Kommentator/Sprecher im Rahmen der 19. Staffel der Produktion âP.â. Die PrÃ¼fung nach Â§ 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV schlieÃt es aber nicht aus, auch die weiteren Rechtsbeziehungen zu betrachten, die seinen Einsatz geprÃ¤gt haben (vgl. BSG Urt. v. 14.03.2018 â B 12 KR 12/17 R â juris Rn. 33 ff.; vgl. z.B. auch Senatsurt. v. 15.12.2021 â L 8 R 13/15 â juris Rn. 152). Wird eine vermeintlich selbstständige TÃ¤tigkeit im Rahmen von Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Dritten erbracht, sind im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens auch diese weiteren Vertragsbeziehungen zu berÃ¼cksichtigen, vorliegend insbesondere diejenigen zwischen B. und F.. Diese RechtsverhÃ¤ltnisse haben sich insoweit auf die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers ausgewirkt, als er zur ErfÃ¼llung der vertraglichen Verpflichtungen der B. gegenÃ¼ber F. eingesetzt war. Relevant fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Dienstleistung des KlÃ¤gers sind entsprechend insbesondere auch die vertraglichen Regelungen im Rahmen des Produktionsauftrags zwischen B. und F.. Deren wesentliche Bedeutung wird noch durch die ausdrÃ¼ckliche Klausel in Â§ 13 Nr. 6 des Vertrages zwischen B. und dem KlÃ¤ger verstÃ¤rkt, wonach der Produktionsvertrag mit dem auftraggebenden Sender die Grundlage auch ihres Vertrags bilde.

Ausgehend vom â vertraglich vereinbarten bzw. dem gelebten â RechtsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers mit B und bei Beachtung des gesamten Vertragsgeflechts auch mit F. ist der Senat unter BerÃ¼cksichtigung der genannten MaÃstÃ¤be fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung zu der Ãberzeugung gelangt, dass der KlÃ¤ger in seiner TÃ¤tigkeit als Kommentator/Sprecher im streitigen Zeitraum bei B. beschÃ¤ftigt war. Im Rahmen der dargestellten mehrgliedrigen Vertragsbeziehungen ist er im Sinne einer funktionsgerecht dienenden Teilhabe an einem fremden Arbeitsprozess gegenÃ¼ber B weisungsgebunden (hierzu unter (a)) und eingegliedert in die Betriebsorganisation der B. tÃ¤tig geworden (hierzu unter (b)). Wesentliche Indizien, die fÃ¼r eine SelbstständigkeitÃ¤ndigkeit sprechen, liegen nicht vor (hierzu unter (c)). In der Gesamtschau Ã¼berwiegen die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige TÃ¤tigkeit sprechenden Gesichtspunkte deutlich (hierzu unter (d)).

(a) Anders als der KlÃ¤ger dies als juristischer Laie nach seinen Angaben wohl empfunden hat, unterlag er bei der Wahrnehmung seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r B. deren Weisungsrecht hinsichtlich Zeit, Ort und Art der Arbeit.

FÃ¼r die Beurteilung ist auf die AusfÃ¼hrung der jeweiligen EinzeleinsÃ¤tze abzustellen, da diese individuell vereinbart worden sind (vgl. z.B. BSG Urt. v.

04.06.2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 21 m.w.N.). Nach Annahme des Einzelauftrags bestand in zeitlicher Hinsicht fÃ¼r den KlÃ¤ger keine wesentliche Gestaltungsfreiheit mehr, da er sich gemÃ¤Ã Â§ 3 Nr. 1 KV zur Lieferung des Werkes spÃ¤testens bis zu dem jeweils vorab vereinbarten Ablieferungstermin verpflichtet hatte. Auch der letzte Abgabetermin war mit dem Datum des 30.11.2018 festgelegt (vgl. Â§ 1 KV). FÃ¼r die zeitliche Weisungsgebundenheit genÃ¼gt es, wenn der Auftragnehmer von den organisatorischen Vorgaben des Betriebes abhÃ¤ngig ist und die Arbeit nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt abgebrochen werden kann, sondern die zugewiesenen Aufgaben erledigt werden mÃ¼ssen (vgl. z.B. BSG Urt. v. 04.06.2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 31). Die zwischen dem KlÃ¤ger und B. jeweils vereinbarten Termine hatte er schon wegen der Zusammenarbeit mit TontechnikerIn, RedakteurIn/ProducerIn und AutorIn grundsÃ¤tzlich einzuhalten.

Soweit der KlÃ¤ger hervorhebt, Termine seien (im Vorfeld) im Hinblick auf seine vielen anderen Auftraggeber in âbeiderseitigerâ Abstimmung ausgemacht worden, begrÃ¼ndet dies keine die TÃ¤tigkeit wesentlich prÃ¤gende Weisungsfreiheit. Vielmehr geht die von ihm dargelegte MÃ¶glichkeit (und gem. Â§ 3 Nr. 4 KV auch Pflicht), âSperrtermineâ zu nennen, nicht Ã¼ber das auch abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten hÃ¤ufig eingerÃ¤umte MaÃ an zeitlicher Gestaltungsfreiheit hinaus (vgl. BSG Urt. v. 13.12.2022 â B 12 R 3/21 R â juris Rn. 16 m.w.N.; Urt. v. 28.06.2022 â B 12 R 3/20 R â juris Rn. 19). So kann es â selbst im Rahmen von DauerschuldverhÃ¤ltnissen â gerade bei TeilzeitkrÃ¤ften sinnvoll sein, die mÃ¶glichen Einsatzzeiten abzufragen, denn bei ihnen kann auch ein Arbeitgeber nicht damit rechnen, dass sie im selben AusmaÃ wie eine Vollzeitkraft zur VerfÃ¼gung stehen. Eine RÃ¼cksichtnahme des Arbeitgebers auf zeitliche MÃ¶glichkeiten des Arbeitnehmers ist â zumal vor dem Hintergrund flexibler Arbeitsbeginn- und Teilzeitmodelle â kein maÃgeblicher Grund von einer selbstständigen TÃ¤tigkeit auszugehen (vgl. Senatsbeschl. v. 14.06.2019 â L 8 BA 12/18 B ER â juris Rn. 19; Senatsurt. v. 20.04.2016 â L 8 R 1136/13 â juris Rn. 86 m.w.N.). Generell greifen Freiheiten hinsichtlich der Zeit der TÃ¤tigkeit auch in BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen zunehmend Raum und sprechen daher in der modernen Arbeitswelt nicht zwingend fÃ¼r SelbstständigkeitÃ¤ndigkeit (vgl. BSG Urt. v. 27.04.2021 â B 12 KR 27/19 R â juris Rn. 15; Senatsurt. v. 14.12.2022 â L 8 BA 159/19 â juris Rn. 75).

GemÃ¤Ã Â§ 2 Nr. 3 S. 7 KV musste der KlÃ¤ger zudem auf Wunsch der B. zum Zwecke der Textabstimmung an gemeinsamen Besprechungen teilnehmen, was zugleich auch eine Ã¶rtliche Bindung bewirkte. SchlieÃlich war er vertraglich gehalten, bei zeitlichen Verschiebungen in der Produktion auch nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Fristen weiterhin zur VerfÃ¼gung zu stehen und insoweit Ersatztermine anzubieten, dies mit der Folge, dass er (auch) fÃ¼r die FolgezeitrÃ¤ume ggf. terminlichen Verpflichtungen gegenÃ¼ber B unterlag (vgl. Â§ 3 Nr. 4 KV).

Hinsichtlich des Ortes der Leistungserbringung bestand ebenfalls eine Bindung, da der KlÃ¤ger seine TÃ¤tigkeit im streitigen Zeitraum â wie dargelegt â stets in dem von B angemieteten Tonstudio erbracht hat. Soweit er diese Handhabung

damit begrÃ¼ndet, dass die Einigung auf eine Vertonung in den RÃ¤umlichkeiten der X. gegenÃ¼ber der (ihm in Â§ 2 Nr. 3 KV) eingerÃ¤umten vertraglichen MÃ¶glichkeit allein aus wirtschaftlichen GrÃ¼nden erfolgt sei, bleibt dies ohne Relevanz. Aus welchen GrÃ¼nden eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und unter Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation statt weisungsfrei ausgeÃ¼bt wird, spielt insoweit keine Rolle (vgl. BSG Urt. v. 27.04.2021 â B 12 R 16/19 R â juris Rn. 16; Senatsbeschl. v. 16.03.2023 â L 8 R 997/17 â juris Rn. 47; Senatsurt. v. 15.03.2023 â L 8 BA 132/19 â juris Rn. 62).

Â

Hinsichtlich der Art und Weise seiner TÃ¤tigkeit, d.h. in inhaltlicher Hinsicht unterlag der KlÃ¤ger in ganz wesentlichem Umfang den Weisungen bzw. dem Weisungsrecht der B.. Die ihm vorgelegten Skripte mit detailliert wÃ¶rtlich vorgefertigten Texten und sekundengenauen Zeitangaben stellen (jeweilige) schriftliche Aufforderungen dar, diese Texte im Ablauf der jeweiligen Folge zu den vorgegebenen Zeiten einzusprechen. Die dem KlÃ¤ger hierbei noch verbliebenen gestalterischen Freiheiten erschÃ¶pften sich vornehmlich in einer â Anpassungâ der Texte an seinen Sprachstil sowie deren Gestaltung durch seine Stimme, sein Spiel mit der Intonation und die Art und Weise der Sprache. GrÃ¶Ãere inhaltliche Ã nderungen waren ihm im Hinblick auf die kurzfristige Ã bergabe der Texte schon rein praktisch nicht mÃ¶glich. Der KlÃ¤ger selbst hat im Ã brigen ausgefÃ¼hrt, es gelinge ihm hÃ¤ufig, das Skript unmittelbar einzusprechen, ohne vorher einen Blick hineingeworfen zu haben. AusdrÃ¼cklich haben sowohl der KlÃ¤ger als auch B. darauf hingewiesen, dass eine frei improvisierende Moderation weder erbracht werden sollte noch tatsÃ¤chlich erbracht wurde. Soweit der KlÃ¤ger (auch in der historischen Entwicklung) seine eigenen Vorstellungen und Ideen in die (besondere) Art des Kommentierens (â K.â) einbringen konnte, unterschied ihn dies nicht von anderen abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten, deren Aufgaben gestalterische oder kreative Elemente beinhalten. Die â LÃ¼ckenâ, die die Arbeitgeberweisungen belassen, hat (auch) der Arbeitnehmer kraft seines in der Ausbildung und/oder wÃ¤hrend der (nachfolgenden) Berufspraxis erworbenen fachlichen und kÃ¼nstlerischen KÃ¶nnens sowie seines Ideen- und Gestaltungsreichtums zu fÃ¼llen. Die kreativ-gelungene Umsetzung der Arbeitsanweisung unterscheidet dabei den guten vom schlechten, nicht jedoch den abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten vom selbstständigen Mitarbeiter. Eine allein (partielle) Gestaltungsbefugnis in der Art und Weise der Verrichtung fÃ¼hrt regelmÃ¤Ãig nicht zur SelbstständigkeitÂ im Sinne einer unternehmerischen TÃ¤tigkeit. Eine eigenstÃ¤ndige Arbeitsweise ist kein Synonym fÃ¼r eine zur Versicherungsfreiheit fÃ¼hrende SelbstständigkeitÂ (vgl. z.B. Senatsurt. v. 30.11.2022 â L 8 R 597/17 â juris Rn. 98; Senatsbeschl. v. 14.06.2019 â L 8 BA 12/18 B ER â juris Rn. 23 m.w.N.).

Auch der KlÃ¤ger selbst hat (stets) die von ihm vorgenommene sprachliche Ausgestaltung (des vorgegebenen) Textes betont (und hieraus einen aus seiner Sicht maÃgeblichen Einfluss auf den Inhalt der Sendung abgeleitet). Dass er in relevantem MaÃ nicht nur sprachliche, sondern inhaltliche Ã nderungen vorgenommen habe, ist von ihm (letztlich gar) nicht behauptet worden. Vielmehr hat er (lediglich) angegeben, den Text â manchmalâ aus innerlichen GrÃ¼nden

zu monieren und â□□manchmalâ□□, weil dieser nicht zu seinem Timing passe. Ebenfalls versuche er, seine innere Einstellung als Vegetarier in der Sendung unterzubringen und zu â□□fleischfreundlicheâ□□ Texte abzuÃ¤ndern. Bereits in seiner eigenen Wortwahl (â□□manchmalâ□□, â□□moniereâ□□, â□□versucheâ□□) zeigt sich dabei, dass damit inhaltlich letztlich fÃ¼r ihn keine wirkliche Handlungsfreiheit bestanden hat. Dass der KlÃ¤ger dies auch selbst so sieht, wird durch seine eigene (weitere) Angabe, notfalls Text nicht einzusprechen und ggf. â□□eine Vertragsstrafe in Kauf zu nehmenâ□□, deutlich. Der Umfang des vom KlÃ¤ger eingebrachten Anteils an der Kommentierung rechtfertigt damit schon nach seinen eigenen Angaben die Annahme der von ihm fÃ¼r sich reklamierten â□□Co-Autorenschaftâ□□ nicht. Erst recht zeigt sich im Gesamtbild der ihm mÃ¶glichen Einflussnahme keine inhaltlich-gestalterische Freiheit, die als prÃ¤gend fÃ¼r die Art und Weise der geschuldeten Kommentator-TÃ¤tigkeit angesehen werden kÃ¶nnte.

Soweit der KlÃ¤ger (im Ã□brigen) auf von ihm vorgenommene â□□Improvisationenâ□□ in nicht vorformulierten Textpassagen verweist, hat B hierzu ausdrÃ¼cklich mitgeteilt, dass LÃ¼cken in den Textvorlagen nicht gesondert fÃ¼r den KlÃ¤ger freigelassen worden seien. Diese lÃ¤gen nur dann vor, wenn der Texter nicht habe einschÃ¤tzen kÃ¶nnen, ob die Stelle Text benÃ¶tige. Auch in diesen FÃ¤llen habe das AusfÃ¼llen der LÃ¼cken jedoch nicht dem KlÃ¤ger allein oblegen. Vielmehr seien von ihm lediglich (ebenso wie vom anwesenden Autor /der Autorin bzw. ihrem Mitarbeiter /ihrer Mitarbeiterin) VorschlÃ¤ge eingebracht worden, die man dann abgestimmt habe.

SchlieÃ□lich hat der KlÃ¤ger selbst auch ausgefÃ¼hrt, dass (sogar) die sprachliche Gestaltung der vorgegebenen Texte (nur) insoweit in seinem freien kÃ¼nstlerischen Ermessen gelegen habe, wie dies nicht dezidiert den inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Sendung widersprach. Dies korreliert mit den entsprechenden Angaben der B., wonach der KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit und auch das Recht gehabt habe, die Texte seinem Sprachstil und -rhythmus sowie der zu seinem Charakter passenden Ausdrucksweise anzupassen, soweit dies dem Sendeformat nicht entgegenstehe.

Soweit der KlÃ¤ger den kÃ¼nstlerischen Charakter seiner TÃ¤tigkeit hervorhebt, rechtfertigt dies nicht aus sich heraus die Annahme von SelbststÃ¤ndigkeit (vgl. BSG Urt. v. 28.06.2022 â□□ B 12 R 3/20 R â□□ juris Rn. 14 m.w.N.; Urt. v. 31.03.2017 â□□ B 12 KR 16/14 R â□□ juris Rn. 30; Urt. v. 20.03.2013 â□□ B 12 R 13/10 R â□□ juris Rn. 20 f.; Senatsurt. v. 30.11.2022 â□□ L 8 R 597/17 â□□ juris Rn. 99). Vielmehr kann eine solche lediglich dann angenommen werden, wenn zwischen den Vertragspartnern lediglich gewisse Eckpunkte wie Beginn und Ende sowie der â□□grobeâ□□ Inhalt der TÃ¤tigkeit festgelegt werden, die besondere, eigenschÃ¶pferische kreativ-kÃ¼nstlerisch-gestaltende AusfÃ¼hrung jedoch â□□ die Auftragsleistung prÃ¤gend â□□ im Vordergrund steht (vgl. BSG Urt. v. 14.03.2018 â□□ B 12 KR 3/17 R â□□ juris Rn. 16). Hieran fehlt es im Hinblick auf den bereits dargelegten, letztlich eher sprachlich als inhaltlichen Gestaltungsspielraum des KlÃ¤gers, insbesondere aber auch unter BerÃ¼cksichtigung seiner, aus dem Geflecht von KV und PV resultierenden erheblichen Bindung an WÃ¼nsche und Weisungen von B..

Â

Nach dem mit B. geschlossenen Vertrag war der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich verpflichtet, sÃ¤mtliche von dieser aufgrund der Produktionserfordernisse fÃ¼r erforderlich oder (auch nur fÃ¼r) nÃ¼tzlich gehaltene Vorgaben und WÃ¼nsche zu berÃ¼cksichtigen und ggf. in das Werk einflieÃen zu lassen (vgl. Â§ 2 Nr. 2 S. 2 KV). Produktionserfordernisse ergaben sich mannigfaltig, u.a. aus dem Herstellungsplan und der Produktionsfibel, die gem. Nr. 1.2 bzw. Nr. 4.4 PV Bestandteil des zwischen B. und F. geschlossenen Vertrags waren. Ebenfalls hatte B. die Produktion am Basiskonzept der Sendung und der Abstimmung mit F. auszurichten (Nr. 1.4, 2.1, 8.1 PV sowie Â§ 1 der Allgemeinen Bedingungen zum PV). Ablauf und Inhalt der Produktion waren damit genau vorgezeichnet. Der konkrete Inhalt der einzelnen Sendung stand im Zeitpunkt des TÃ¤tigwerdens des KlÃ¤gers fest, mithin auch der exakte Ablauf, die einzelnen Szenen und die von den Kandidaten getÃ¤tigten ÃuÃerungen, die jeweils den Rahmen fÃ¼r die Kommentare bildeten. Auf dieser Grundlage war der gesamte Text von Autoren vorformuliert, die B. hierfÃ¼r beauftragt hatte. DarÃ¼ber hinaus hatte sich auch F. selbst in Punkt 2.1 PV gegenÃ¼ber B. das Recht vorbehalten, im Rahmen des festgelegten Basiskonzeptes gestalterischen Einfluss auf die Produktion, insbesondere auf ihre Form und ihren Inhalt zu nehmen. All diesen (eigenen) vertraglichen Verpflichtungen konnte B. nur mittels einer entsprechenden MÃ¶glichkeit, auf den KlÃ¤ger einzuwirken, nachkommen. Diese rechtliche Befugnis hatte sie sich neben der genannten Regelung in Â§Â 2 Nr. 2 S. 2 KV noch ergÃ¤nzend dadurch abgesichert, dass Â§Â 13 Nr. 6 KV den von ihr (B) mit F. geschlossenen PV auch zum Gegenstand des mit dem KlÃ¤ger geschlossenen KV erhob. Dass die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers letztlich stets Gestaltungsentscheidungen der Produzenten unterlag, belegt die von ihm selbst beispielhaft genannte â produktionsseitige Reduktionâ seines Anteils in 2017. Offenkundig konnte der KlÃ¤ger weder die Anteilsreduktion selbst verhindern noch folgte deren RÃ¼ckgÃ¤ngigmachung seiner (eigenen) vertraglichen Macht, sondern einer (wohl an den PublikumswÃ¼nschen ausgerichteten) erneuten Produktionsentscheidung von B. bzw. F..

Â

Ob und in welchem Umfang B. konkret im Streitzeitraum im Sinne sonstiger, d.h. Ã¼ber die Textvorlagen hinaus explizit erteilter konkreter schriftlicher oder mÃ¼ndlicher Anweisungen von ihren Weisungsrechten Gebrauch gemacht hat bzw. ob ihre Weisungsbefugnisse fÃ¼r sie, den KlÃ¤ger oder auch Dritte (deutlich) zu Tage getreten sind, spielt fÃ¼r die Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status keine Rolle. MaÃgeblich ist allein die im streitigen Zeitraum bestehende Rechtsmacht, erforderlichenfalls Weisungen erteilen zu kÃ¶nnen. Selbst wenn Weisungs-, Aufsichts- oder Ãberwachungsrechte in der Vertragspraxis nicht wahrgenommen werden, kann aus diesem Umstand nicht auf einen rechtswirksamen Verzicht auf dieses Recht geschlossen werden (vgl. z.B. BSG Urt. v. 14.03.2018 â B 12 KR 13/17 R â juris Rn. 23; Senatsurt. v. 26.02.2020 â L 8 BA 126/19 â juris Rn. 61 m.w.N.). Ein rein faktisches, nicht rechtlich gebundenes und daher jederzeit Ã¤nderbares Verhalten der Beteiligten ist fÃ¼r die

Statusbeurteilung nicht maÃgeblich. Eine â□□SchÃ¶nwetter-SelbststÃ¤ndigkeitâ□□ lediglich in harmonischen Zeiten lÃ¤sst sich mit dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde nicht vereinbaren (st. Rspr. vgl. BSG Urt. v. 13.12.2022 â□□ B 12 R 3/21 R â□□ juris Rn. 18; Urt. v. 13.12.2022 â□□ B 12 KR 16/20 R â□□ juris Rn. 24 m.w.N.).

Â

ErgÃ¤nzend wird darauf hingewiesen, dass die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers sogar bei einem weitgehenden Fehlen fachlicher Weisungen fremdbestimmt sein kann. Die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers bei Dienstleistungen hÃ¶herer Art, die ihr GeprÃ¤ge von der Ordnung eines fremden Betriebes erhalten, verfeinert sich â□□zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ□□ und kann â□□ insbesondere bei Hochqualifizierten oder Spezialisten â□□ aufs StÃ¤rkste eingeschrÃ¤nkt sein. Auch in typischen ArbeitsverhÃ¤ltnissen werden Arbeitnehmern immer mehr Freiheiten zur zeitlichen, Ã¶rtlichen und teilweise auch inhaltlichen Gestaltung ihrer Arbeit eingerÃ¤umt. Werden insoweit lediglich Rahmenvorgaben vereinbart, spricht dies erst dann fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit, wenn die TÃ¤tigkeit durch typische unternehmerische Freiheiten geprÃ¤gt ist, die dem Betroffenen eigenes unternehmerisches Handeln mit entsprechenden Chancen und Risiken erlauben. Eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ist erst dann anzunehmen, wenn bei ihrer Verrichtung eine Weisungsfreiheit vorhanden ist, die sie insgesamt als eine unternehmerische kennzeichnet (vgl. BSG Urt. v. 28.06.2022 â□□ B 12 R 3/20 R â□□ juris Rn. 18). Hieran fehlt es wie dargelegt im Hinblick auf die detaillierten engen MaÃgaben, denen der KlÃ¤ger durch das Sendekonzept, die feststehenden Szenen und Darstellungen der Protagonisten sowie die hierauf abgestimmten vorformulierten Texte unterlag. Gleiches gilt fÃ¼r die Vorgaben von F. gegenÃ¼ber B., die damit auch fÃ¼r den KlÃ¤ger als ihren ErfÃ¼llungsgehilfen zu beachten waren. Im Ãbrigen unterlag zusÃ¤tzlich auch noch sein Arbeitsergebnis der Kontrolle und musste er auf Wunsch der B. oder von F. â□□ bis zur Grenze der Unangemessenheit (Â§ 2 Nr. 2 KV) â□□ Ãnderungen an seiner Kommentierung vornehmen.

Â

ErgÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass die streitige TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers darÃ¼ber hinaus auch ungeachtet des Umfangs seiner Weisungsgebundenheit als BeschÃ¤ftigung zu beurteilen ist. Die in Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV genannten Anhaltspunkte der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung stehen weder in einem RangverhÃ¤ltnis zueinander noch mÃ¼ssen sie stets kumulativ vorliegen (vgl. BSG Urt. v. 13.12.2022 â□□ B 12 KR 16/20 R â□□ juris Rn. 21). Entsprechend genÃ¼gt es (auch), wenn die TÃ¤tigkeit â□□ wie hier (vgl. dazu unter (b)) â□□ eingegliedert in den Betrieb des Auftraggebers erfolgt (vgl. Senatsurt. v. 12.07.2023 â□□ L 8 R 1089/16 â□□ juris Rn. 82).

Â

(b) Der KlÃ¤ger war bei seiner TÃ¤tigkeit in die fremde Arbeitsorganisation der B.

eingegliedert.

Â

Eine kostenfreie Ãberlassung und Nutzung der Einrichtungen und Betriebsmittel (hier des Tonstudios einschlieÃlich eines Toningenieurs) stellt regelhaft ein Kriterium der Eingliederung dar (vgl. BSG Urt. v. 28.06.2022 â B 12 R 3/20 R â juris Rn. 21; Urt. v 19.10.2021 â B 12 R 1/21 R â juris Rn. 23; Urt. v. 04.09.2018 â B 12 KR 11/17 R â juris Rn. 22; Senatsurt. v. 14.06.2023 â L 8 BA 208/18 â juris Rn. 64; Urt. v. 30.11.2022 â L 8 R 597/17 â juris Rn. 104; Urt. v. 17.12.2014 â L 8 R 463/11 â juris Rn. 105). Nicht maÃgeblich ist dabei, ob die vertraglichen Bestimmungen eine verpflichtende oder optionale Nutzung vorsehen (vgl. Senatsurt. v. 30.11.2022 â L 8 R 597/17 â juris Rn. 104). Ebenso unerheblich ist, wie die â vom Auftraggeber zur VerfÃ¼gung gestellten â Betriebsmittel beschafft worden sind, d.h. ob sie im Eigentum des Auftraggebers stehen, von ihm angemietet wurden (vgl. Senatsurt. v. 22.06.2020 â L 8 BA 78/18 â juris Rn. 52) oder ob ein Dritter sie zur VerfÃ¼gung stellt (vgl. BSG Urt. v. 19.10.2021 â B 12 KR 29/19 R â juris Rn. 23 m.w.N.).

Â

Die vom KlÃ¤ger erbrachten Kommentierungen fanden darÃ¼ber hinaus allein im organisatorischen Rahmen der B Eingang in die Produktion der jeweiligen Folge bzw. Staffel. So war es B., die die gesamte â der Kommentierung durch den KlÃ¤ger vorgeschaltete â Produktion plante und sicherstellte. Auch die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers wurde von B. vorbereitet und koordiniert. So sorgte sie u.a. fÃ¼r die Bereitstellung der RÃ¤umlichkeiten und stellte sicher, dass die bei der Vertonung der Kommentierung in Zusammenarbeit mit dem/der AutorIn und dem/der ProducerIn als ihren eigenen Mitarbeitern sowie dem/der TontechnikerIn als von ihr organisiertem Fremdmitarbeiter reibungslos erfolgen konnte. Stellt sich die TÃ¤tigkeit des Auftragnehmers (wie hier) nur als Wahrnehmung einer Teilaufgabe des gesamten âGanzenâ dar, d.h. ist er in einer solchen Konstellation â je nach dem Umfang seines Teilbereichs â (allein) âein RÃ¤dchen bzw. Radâ innerhalb des von seinem Auftraggeber organisierten und einem Dritten angebotenen gesamten Ganzen, geht dies regelmÃ¤Ãig zwangslÃ¤ufig mit einer Einbindung in die (engmaschige) Organisationsstruktur des Auftraggebers einher, die keinen Raum fÃ¼r eine wesentlich eigenstÃ¤ndige Arbeitsorganisation lÃ¤sst (vgl. Senatsurt. v. 14.06.2023 â L 8 BA 208/18 â juris Rn. 62 m.w.N.; vgl. auch Senatsurt. v. 30.11.2022 â L 8 R 597/17 â juris Rn. 106 m.w.N.).

Â

Soweit der KlÃ¤ger in diesem Zusammenhang ausfÃ¼hrt, dass er vorzunehmende Ãnderungen am Textstil normalerweise mit den Autoren bespreche und mit diesen eine âengeâ Verzahnungâ bestehe, bestÃ¤tigt er gerade auch selbst seine Eingliederung in den Produktionsprozess. Vor Ort notierten sich nach Angaben der B der/die ebenfalls anwesende MitarbeiterIn und der/die AutorIn die Stellen, die ihnen wegen der Intonation, des Inhalts oder aus technischen GrÃ¼nden missfielen und

besprachen diese mit dem KlÃ¤ger. Entsprechend entstand die Kommentierung sowohl im Zusammenwirken verschiedener Personen, die sÃ¤mtlich von B zur Erstellung der Sendung eingesetzt wurden als auch in einem von ihr vollstÃ¤ndig zur VerfÃ¼gung gestellten und unterhaltenen Ã¤uÃeren Rahmen.

Â

(c) Indizien, die fÃ¼r eine SelbststÃ¤ndigkeit des KlÃ¤gers sprechen, liegen hingegen nicht in relevantem Umfang vor.

Â

(aa) Dass der KlÃ¤ger eine eigene BetriebsstÃ¤tte vorhielt, ist von ihm nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.

Â

(bb) Ebenso wenig liegt ein unternehmerisches Risiko im Sinne der Sozialversicherung vor. MaÃgebendes Kriterium hierfÃ¼r ist nach den vom BSG entwickelten GrundsÃ¤tzen (vgl. z.B.Â BSG Urt. v. 31.03.2017 â B 12 KR 16/14 R Â â jurisÂ Rn. 33 m.w.N.), denen sich der Senat in seiner stÃ¤ndigen Rechtsprechung angeschlossen hat (vgl. z.B. Senatsurt. v. 26.01.2022 â L 8 BA 51/20 â juris Rn. 38; Senatsurt. v. 29.01.2020 â Â L 8 BA 153/19Â â jurisÂ Rn. 64Â m.w.N.), ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen und persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss ist. Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wenn diesem Risiko auch grÃ¶Ãere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft oder grÃ¶Ãere VerdienstmÃ¶glichkeiten gegenÃ¼berstehen (st. Rspr., vgl. z.B.Â BSG Urt. v. 31.03.2017 â B 12 KR 16/14 R â juris Rn. 33; BSG Urt. v. 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 RÂ â jurisÂ Rn. 36).

Â

Kapital fÃ¼r eigene Betriebsmittel hat der KlÃ¤ger nicht in relevantem MaÃ eingesetzt. Insbesondere hat er fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit bei der KlÃ¤gerin kein eigenes Tonstudio genutzt oder (selbst) bei einem Fremdanbieter angemietet. Im Rahmen der dargelegten MaÃstÃ¤be zur Abgrenzung von abhÃ¤ngiger und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit stellt der Einsatz von eigenen Betriebsmitteln und das damit verbundene Investitionsrisiko ein fÃ¼r eine SelbststÃ¤ndigkeit sprechendes Indiz dar, wenn damit tatsÃ¤chlich grÃ¶Ãere Freiheiten bzw. Verdienstchancen verbunden sind (vgl.Â BSG Urt. v. 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 RÂ â jurisÂ Rn. 36Â m.w.N.;Â BSG Urt. v. 11.03.2009 â B 12 KR 21/07 RÂ â jurisÂ Rn. 20; Senatsbeschl. v. 14.03.2022 â L 8 BA 110/21 â juris Rn. 43). Fehlen â wie hier â derartige Investitionen bzw. deren Nutzung, so mangelt es entsprechend an einem (positiven) Indiz fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. DarÃ¼ber hinaus ist zudem aus dem Fehlen eigener Arbeitsmittel grundsÃ¤tzlich dann umgekehrt auf eine (abhÃ¤ngige) BeschÃ¤ftigung zu schlieÃen, wenn die ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit

regelmÃ¤Ã□ig mit grÃ¶Ã□eren Investitionen in Werkzeuge, ArbeitsgerÃ¤te oder Arbeitsmaterialien verbunden ist. Nur wenn es sich bei der streitigen TÃ¤tigkeit um eine solche handelt, bei der (auch) typischerweise keine Investitionen erforderlich sind, ist deren Fehlen nicht als relevantes Indiz fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung und gegen unternehmerisches TÃ¤tigwerden anzusehen (vgl.Â BSG Urt. v. 14.03.2018 â□□ B 12 KR 3/17 RÂ â□□ jurisÂ Rn. 18Â m.w.N.). Zu derartigen TÃ¤tigkeiten zÃ¤hlen vorrangig reine Dienstleistungen (vgl. BSG a.a.O), somit TÃ¤tigkeiten, deren maÃ□geblicher Kern im Einsatz von Wissen, Fertigkeiten oder geistigem KÃ¶nnen besteht und die in Relation dazu nicht in nennenswertem Umfang Arbeitsmaterialien erfordern (vgl. Senatsurt. v. 22.06.2020 â□□ L 8 BA 78/18Â â□□ jurisÂ Rn. 56). Die vom KlÃ¤ger der B geschuldete TÃ¤tigkeit umfasste (jedoch) nicht nur das Sprechen der Kommentierungen als solcher, sondern auch dessen Vertonung entsprechend der technischen Vorgaben in einem kostenintensiven Tonstudio (vgl. Â§ 2 Nr. 3 KV). Â Werden derartige RÃ¤umlichkeiten bzw. Materialien (wie hier) kostenfrei vom Auftraggeber gestellt, spricht dies damit maÃ□geblich gegen eine selbstständige TÃ¤tigkeit (vgl. z.B. Senatsurt. v. 30.11.2022 â□□ L 8 R 597/17 â□□ juris Rn. 109; Senatsbeschl. v. 14.03.2022 â□□ L 8 BA 110/21 â□□ juris Rn. 44 m.w.N.).

Â

Der fehlenden Nutzung eines eigenen bzw. selbst angemieteten Tonstudios im konkreten AuftragsverhÃ¤ltnis kommt bei der Abgrenzung von abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und SelbstständigkeitÂ daher eine mehrfache Indizwirkung zu: Zum einen zieht die hieraus resultierende notwendige Nutzung des Betriebsmittels des Auftraggebers wie bereits ausgefÃ¼hrt eine Eingliederung in dessen Betriebsorganisation nach sich. Zum anderen liegt das Investitionsrisiko als Indiz fÃ¼r eine selbstständige TÃ¤tigkeit beim Auftraggeber und gerade nicht beim KlÃ¤ger. Ob er seine Vertragspflichten gegebenenfalls auch unter der von ihm angesprochenen Anlieferung von Tondateien hÃ¤tte erfÃ¼llen kÃ¶nnen und welcher Voraussetzungen dies bedurft hÃ¤tte, kann dahinstehen, da der KlÃ¤ger hiervon im Streitzeitraum keinen Gebrauch gemacht hat.

Â

Seine Arbeitskraft musste der KlÃ¤ger angesichts der vertraglich vereinbarten Gegenleistung in Form einer pauschalen VergÃ¼tung je eingesprochener Folge nicht mit der Gefahr des Verlustes einsetzen. Ein Risiko im Einsatz seiner Arbeitskraft musste er damit nicht tragen. Das verbleibende Risiko der Insolvenz des Auftrag- bzw. Arbeitgebers trifft Arbeitnehmer in gleicher Weise (vgl. z.B. BSG Urt. v. 18.11.2015 â□□ B 12 KR 16/13 R â□□ juris Rn. 37; Senatsurt. v. 26.01.2022 â□□ L 8 BA 51/20 â□□ juris Rn. 39). Zudem hatte der KlÃ¤ger im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Projekts durch B. oder bei deren Absage von Terminen sogar gem. Â§Â 6 Nr. 7 KV auch ohne seinerseitige Leistung einen Anspruch auf eine â□□ je nach dem Zeitpunkt der Absage â□□ anteilige VergÃ¼tung.

Â

Der KlÃ¤ger hat seine Leistungen zudem â arbeitnehmertypisch â hÃ¶chstpersÃ¶nlich erbracht. Ã□ber eigene BeschÃ¤ftigte verfÃ¼gte er nicht und damit auch nicht Ã¼ber eine betriebliche Infrastruktur und ein entsprechendes Unternehmerrisiko in personeller Hinsicht (vgl. Senatsurt. v. 15.12.2021 â L 8 R 13/15 â juris Rn. 177).

Â

(cc) Soweit eine Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub nicht gewÃ¤hrt worden ist, hat dieser Umstand statusrechtlich keine eigenstÃ¤ndige Bedeutung. Vertragsklauseln bzw. vertragliche â auch mÃ¼ndliche â Vereinbarungen, die darauf gerichtet sind, an den Arbeitnehmer- bzw. BeschÃ¤ftigtenstatus anknÃ¼pfende arbeits-, steuer- und sozialrechtliche Regelungen abzubedingen bzw. zu vermeiden, lassen, auch wenn sie in der Praxis tatsÃ¤chlich umgesetzt werden, ausschlieÃ□lich RÃ¼ckschlÃ¼sse auf den Willen der Vertragsparteien, BeschÃ¤ftigung auszuschlieÃ□en, zu. DarÃ¼ber hinaus haben sie bei der im Rahmen des Â§ 7 Abs. 1 SGB IV vorzunehmenden GesamtabwÃ¤gung keine eigenstÃ¤ndige Bedeutung. Vielmehr setzen sie bereits das Fehlen des Status als Arbeitnehmer bzw. BeschÃ¤ftigter voraus und sind daher eher Folge einer rechtsirrigen StatuseinschÃ¤tzung als Indiz fÃ¼r eine solche. Allein die Belastung eines ErwerbstÃ¤tigen, der im Ã□brigen nach der tatsÃ¤chlichen Gestaltung des gegenseitigen VerhÃ¤ltnisses als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter anzusehen ist, mit zusÃ¤tzlichen Risiken rechtfertigt nicht die Annahme von SelbststÃ¤ndigkeit im Rechtssinne (vgl. z.B. Senatsurt. v. 29.01.2020 â L 8 BA 153/19 â juris Rn. 68; Urt. v. 14.08.2019 â L 8 R 456/17 â juris Rn. 84; BSG Urt. v. 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 R â juris Rn. 27).

Â

(dd) Ebenso wenig ist das Erstellen von Rechnungen durch den KlÃ¤ger ein fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit sprechendes Indiz. Vielmehr handelt es sich hierbei letztlich nur um eine Folge der rechtlich fehlerhaften Statuseinordnung (vgl. Senatsbeschl. v. 14.03.2022 â L 8 BA 110/21 â juris Rn. 48; Senatsurt. v. 30.10.2019 â L 8 R 838/16 â juris Rn. 79).

Â

(ee) Auch die HÃ¶he der vom KlÃ¤ger in Rechnung gestellten VergÃ¼tung kann die Annahme von SelbststÃ¤ndigkeit nicht begrÃ¼nden. Vielmehr ist die HonorarhÃ¶he nur eines von vielen in der GesamtwÃ¼rdigung zu berÃ¼cksichtigenden Indizien (vgl. BSG Urt. v. 04.06.2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 36 f. m.w.N.), das vorliegend keinen Ausschlag gibt. Die HÃ¶he der VergÃ¼tung einer Leistung ist vielmehr als Ausdruck des Parteiwillens zu werten, dem generell nur dann Ã¼berhaupt eine potentielle Bedeutung zukommt, wenn dieser Wille den festgestellten sonstigen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen nicht offensichtlich widerspricht und er â anders als hier â durch weitere Aspekte gestÃ¼tzt wird bzw. die Ã¼brigen UmstÃ¤nde gleichermaÃ□en fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit wie fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen. Nicht hingegen kann eine

SelbststÃ¤ndigkeit hierdurch vorfestgelegt werden (vgl. BSG a.a.O.; Senatsbeschl. v. 14.03.2022 â L 8 BA 110/21 â juris Rn. 51; Senatsurt. v. 22.06.2020 â L 8 BA 78/18 â juris Rn. 64). Die EinschrÃ¤nkung der indiziellen Bedeutung der HonorarhÃ¶he ergibt sich daraus, dass die Sozialversicherung auch dem Schutz der Interessen der Mitglieder von in Pflichtversicherungssystemen zusammengeschlossenen SolidargemeinÂschaften verpflichtet ist. Den Beteiligten steht keine Dispositionsfreiheit in dem Sinne zu, dass sich der Auftraggeber durch die Vereinbarung eines Zuschlages zu einem Ã¼blichen Stundenlohn eines vergleichbaren abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten von der SozialversicherungsÂpflicht âfreikaufenâ kann (vgl. z.B. BSG Urt. v. 04.06.2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 37 m.w.N.; Senatsurt. v. 12.07.2023 â L 8 R 541/17 â juris Rn. 60; Senatsbeschl. v. 14.03.2022 â L 8 BA 110/21 â juris Rn. 51). Ebenso fÃ¼hrt eine Ã¼berlegene Verhandlungsposition von Auftragnehmern schon aus GleichbehandlungsgrÃ¼nden fÃ¼r sich genommen nicht dazu, dass sie aufgrund mÃ¶glicher Eigenvorsorge aus den Pflichtversicherungssystemen entlassen wÃ¤ren. Das Recht der Sozialversicherung wird beherrscht vom Grundsatz der SolidaritÃ¤t aller abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten. Dieser Grundsatz schlieÃt es aus, die Versicherungspflicht Ã¼ber die gesetzlich geregelten TatbestÃ¤nde hinaus von einem individuellen SchutzbedÃ¼rfnis abhÃ¤ngig zu machen, zumal dieses SchutzbedÃ¼rfnis sich beim Einzelnen im Laufe der Zeit wandeln kann. Wenn die Versicherungspflicht solchen Wandlungen folgen wÃ¼rde, wÃ¤re die Gefahr einer negativen Risikoauslese gegeben (vgl. BSG Urt. v. 07.06.2019 â B 12 R 6/18 R â juris Rn. 35 m.w.N.).

Â

(ff) Der MÃ¶glichkeit des KlÃ¤gers, fÃ¼r mehrere Auftraggeber tÃ¤tig zu werden, kommt vorliegend ebenfalls keine erhebliche Relevanz zu.

Â

Auch TeilzeitbeschÃ¤ftigte haben die MÃ¶glichkeit, in nennenswertem Umfang nebeneinander fÃ¼r mehrere Arbeitgeber tÃ¤tig zu sein. Eine TÃ¤tigkeit fÃ¼r mehrere Auftraggeber erhÃ¤lt erst in der Zusammenschau mit weiteren typischen Merkmalen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit Gewicht, wie z.B. einem werbenden Auftreten am Markt fÃ¼r die angebotenen Leistungen (vgl. BSG Urt. v. 04.06.2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 35 m.w.N.). UnabhÃ¤ngig davon, ob diese Voraussetzungen beim KlÃ¤ger erfÃ¼llt sind, stellt die TÃ¤tigkeit fÃ¼r andere Auftraggeber aber dann kein relevantes Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit dar, wenn â wie dies hier der Fall ist â die Dispositionsfreiheit des Auftragnehmers schon insoweit BerÃ¼cksichtigung findet, als fÃ¼r die Beurteilung auf den jeweiligen Einzelauftrag abgestellt wird (vgl. BSG a.a.O.).

Â

(gg) Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers ist auch die steuerrechtliche Einordnung seiner TÃ¤tigkeit nicht erheblich.

Â

Der Sonderrechtsbereich sozialversicherungsrechtlicher AbwÃ¤gungsentscheidungen erfordert eigenstÃ¤ndige WÃ¼rdigungen; eine uneingeschrÃ¤nkte ParallelitÃ¤t zu anderen (Teil-)Bereichen der Gesamtrechtsordnung liegt insofern von vornherein nicht vor (vgl. BSG Urt. v. 11.11.2015 â B 12 KR 13/14 R â juris Rn. 24 m.w.N.; Senatsurt. v. 14.06.2023 â L 8 BA 208/18 â juris Rn. 74; Urt. v. 26.01.2022 â L 8 BA 98/20 â juris Rn. 71). Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung wird durch die steuerrechtliche Bewertung nicht determiniert, da zwischen arbeits- und sozialrechtlicher Einordnung einerseits und ihrer steuerrechtlichen Behandlung andererseits keine wechselseitigen Bindungen bestehen (vgl. Senatsbeschl. v. 16.03.2023 â L 8 R 997/17 â juris Rn. 46; Urt. v. 15.03.2023 â L 8 BA 132/19 â juris Rn. 59; Beschl. v. 14.03.2022 â L 8 BA 110/21 â juris Rn. 49 m.w.N.).

Â

hh) Soweit der KlÃ¤ger schlieÃlich meint, seine TÃ¤tigkeit sei nicht mit der eines Synchronsprechers vergleichbar, da dieser sehr viel engeren Vorgaben unterliege, sondern eher mit der eines freien Rezitators oder Moderators, verbleibt dies ebenfalls ohne Einfluss auf die vorzunehmende Statusbeurteilung. Die Abgrenzung erfolgt nicht abstrakt fÃ¼r bestimmte Berufs- und TÃ¤tigkeitsbilder; es ist daher mÃ¶glich, dass ein und derselbe Beruf â je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in der Praxis â entweder in der Form der BeschÃ¤ftigung oder als selbstständige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wird (vgl. z.B. BSG Urt. v. 24.10.2023 â B 12 R 9/21 R â juris Rn. 12 m.w.N.; Urt. v. 28.06.2022 â B 12 R 4/20 R â juris Rn. 24 m.w.N.; Senatsurt. v. 14.06.2023 â L 8 BA 208/18 â juris Rn. 40). Statusrechtlich ist jeweils allein das konkrete AuftragsverhÃ¤ltnis zu beurteilen (vgl. Senatsurt. v. 14.06.2023 â L 8 BA 208/18 â juris Rn. 77). Eine sich gesamtwÃ¼rdigend hier ergebende abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung wird nicht dadurch â Ã¼ber die Schwelle â in eine SelbstständigkeÃt getragen, dass andere Personen(gruppen) im Vergleich einen relativ gesehen â nochâ geringeren Grad an Weisungsfreiheit aufweisen.

Â

(d) Angesichts des Umstandes, dass sich die inÂ Â§Â 7 Abs.Â 1 S.Â 2 SGB IV Â gesetzlich ausdrÃ¼cklich hervorgehobenen (âinsbesondereâ) Kriterien fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung â Weisungsgebundenheit und Eingliederung â feststellen lassen und der KlÃ¤ger im Streitzeitraum weder Ã¼ber eine eigene BetriebsstÃ¤tte verfÃ¼gt noch im AuftragsverhÃ¤ltnis zu B. ein unternehmerisches Risiko getragen hat, sprechen alle wesentlichen Abgrenzungskriterien fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung und damit gegen eine selbstständige TÃ¤tigkeit.

Â

Eine SelbstständigkeÃt kann demzufolge auch nicht dadurch begrÃ¼ndet werden, dass dies vom KlÃ¤ger und von B. so gewÃ¼nscht war.Â Ein derartiger Wille kann

generell nur dann von Bedeutung sein, wenn der AbwÃ¤gungsprozess (anders als hier) kein Ã□berwiegen von Gesichtspunkten fÃ¼r den einen oder den anderen Status ergibt (vgl. z.B. BSG Urt. v. 14.03.2018 â□□ B 12 R 3/17 R â□□ juris Rn. 13 m.w.N.; Senatsurt. v. 23.11.2020 â□□ L 8 BA 155/19 â□□ juris Rn. 105). Der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung schlieÃ□t es aus, dass Ã¼ber die rechtliche Einordnung einer Person â□□ als selbstständig oder beschÃ¤ftigt â□□ allein die VertragsschlieÃ□enden entscheiden. Ã□ber zwingende Normen kann nicht im Wege der Privatautonomie verfÃ¼gt werden. Vielmehr kommt es entscheidend auf die tatsÃ¤chliche Ausgestaltung und DurchfÃ¼hrung der VertragsverhÃ¤ltnisse an (vgl. BSG Urt. v. 28.06.2022 â□□ B 12 R 3/20 R â□□ juris Rn. 12 m.w.N.; Urt. v. 19.10.2021 â□□ B 12 KR 29/19 R â□□ juris Rn. 13; Urt. v 19.10.2021 â□□ B 12 R 1/21 R â□□ juris Rn. 14; Urt. v. 23.02.2021 â□□ B 12 R 15/19 R â□□ Rn. 14; Urt. v. 04.09.2018 â□□ B 12 KR 11/17 R â□□ juris Rn. 19; Senatsurt. v. 12.07.2023 â□□ L 8 R 1089/16 â□□ juris Rn. 70; Urt. v. 12.07.2023 â□□ L 8 R 541/17 â□□ juris Rn. 38; Urt. v. 30.11.2022 â□□ L 8 R 597/17 â□□ juris Rn. 85).

Â

In diesem Zusammenhang weist der Senat darauf hin, dass zwar die konkrete AusgeÂstaltung der Vertragsbeziehung zwischen zwei Vertragspartnern grundsÃ¤tzlich weitgehend ihrer Disposition unterliegt. Entsprechend steht es ihnen frei, dem Auftragnehmer einen derart groÃ□en Umfang an Weisungsfreiheit zuzugestehen, dass dies sozialversicherungsÂrechtlich als Indiz fÃ¼r eine selbstständige TÃ¤tigkeit zu wÃ¼rdigen ist. VerfÃ¼gt dieser dann noch Ã¼ber eine eigene BetriebsstÃ¤tte, die er im konkreten AuftragsverhÃ¤ltnis auch nutzt und trÃ¤gt er hier ein Unternehmerrisiko, steht einer (von den Vertragspartnern gewÃ¼nschten) sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung als selbstständiger TÃ¤tigkeit regelmÃ¤Ã□ig nichts im Wege. Nicht hingegen kann jedoch allein die vertragliche Nomenklatur und die Nutzung bestimmter Formulierungen im Vertrag ein den Ã¼brigen UmstÃ¤nden nach abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in eine SelbstständigkeÂit wandeln.

Â

Letzteres gilt im vorliegenden Fall sowohl fÃ¼r die Bezeichnung des Vertrags als â□□Werkvertragâ□□ als auch fÃ¼r die Regelung in Â§ 2 Nr. 3 KV, wonach der KlÃ¤ger â□□bei der DurchfÃ¼hrung der Ã¼bertragenen TÃ¤tigkeiten, der Gestaltung der Arbeitszeit sowie der Bestimmung des Arbeitsortes keinerlei Weisungenâ□□ durch B. unterliege sowie â□□eine Eingliederung in die betriebliche Organisationâ□□ der B. nicht stattfinde.

Â

Soweit der zwischen dem KlÃ¤ger und B geschlossene Vertrag als â□□Werkvertragâ□□ bezeichnet wird, vermag allein die â□□Etikettierungâ□□ der parteilichen Vereinbarung mangels der (wie genannt) fehlenden Entscheidungsfreiheit der Parteien Ã¼ber den sozialversicherungsrechtlichen Status kein relevantes Indiz fÃ¼r die hier zu treffende Beurteilung darzustellen. Dies

entspricht der arbeitsgerichtlichen Beurteilung, nach der zwingende gesetzliche Regelungen fÃ¼r ArbeitsverhÃ¤ltnisse nicht dadurch abbedungen werden kÃ¶nnen, dass Parteien ihrem ArbeitsverhÃ¤ltnis eine andere Bezeichnung geben (vgl. BAG Urt. v. 25.09.2013Â â 10 AZR 282/12Â â juris Rn. 16).

Â

Im Ãbrigen teilt der Senat die vom KlÃ¤ger und von B. gewÃ¤hlte Klassifizierung des zwischen ihnen geschlossenen Vertrags als âWerkvertragâ in Abgrenzung zu einem Arbeitsvertrag auch nicht. Wird eine geschuldete TÃ¤tigkeit durch den âBestellerâ geplant und organisiert und ist der vermeintliche âWerkunternehmerâ in den arbeitsteiligen Prozess in einer Weise eingegliedert, die eine eigenverantwortliche Organisation der Erstellung des vereinbarten âWerksâ faktisch ausschlieÃt, liegt ein Arbeitsvertrag nahe (vgl. BSG Urt. v. 31.03.2017 â B 12 KR 16/14 R â juris Rn. 34 m.w.N.; Senatsurt. v. 12.07.2023 â L 8 R 541/17 â juris Rn. 62 m.w.N.). Dass hier (gerade) Letzteres der Fall war, ist bereits ausfÃ¼hrlich dargelegt worden.

Â

bb. Versicherungsfreiheitstatbestände greifen vorliegend nicht.

Â

Insbesondere ist kein Fall einer unstÃ¤ndigen BeschÃ¤ftigung i.S.v. Â§ 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III gegeben, da die BeschÃ¤ftigung nicht auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch Vertrag befristet worden ist.

Â

Ebenso wenig liegt eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung i.S.v. Â§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV a.F. (in der Fassung vom 01.01.2013 bis 31.12.2018) vor. Nach dieser Vorschrift ist eine BeschÃ¤ftigung als (zeit)geringfÃ¼gig anzusehen, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf lÃ¤ngstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn â wie hier â die die BeschÃ¤ftigung berufsmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat Ã¼bersteigt.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 193 Abs. 1 S. 1, 183 S. 1 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gem. Â§ 160 Abs. 2 SGG lagen nicht vor.

Â

Erstellt am: 15.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024